



Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Projekt WiBIG:

**Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte
gegen häusliche Gewalt**

Dokumentation des Workshops

Kinder und häusliche Gewalt

18. Januar 1999 in Berlin

Prof. Dr. Carol Hagemann-White (Projektleitung)

Prof. Dr. Barbara Kavemann (stellv. Projektleitung)

Dr. Gesa Schirmmacher

Dipl.-Soz. Beate Leopold

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Das Projekt WiBIG – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt
3. Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt
4. Das Workshop-Programm
5. Die Referentinnen
6. Die Plenarvorträge
 - Prof. Dr. Marianne Hege: Kinder und häusliche Gewalt – Konflikte und Kooperation
 - Dr. Marianne Hester: Von der Peripherie ins Zentrum – Häusliche Gewalt als Faktor in der Arbeit mit mißhandelten Kindern
 - Birgitta Lyckner, Barbro Metell: Erfahrungen eines Projektes zur Beratung und Unterstützung von Jungen und Mädchen, deren Mütter Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.
7. Materialien aus den Arbeitsgruppen
8. Literatur
9. Arbeitsgrundlage der BIG – Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“
10. Presse

Weshalb ein Workshop zu dieser Thematik?

Im Januar 1999 luden wir, die „Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – „WiBIG“, ins Rote Rathaus von Berlin zu unserem Workshop „Kinder und häusliche Gewalt“ ein. Wir sprachen damit alle in den Fachgruppen des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) Engagierte und darüber hinaus Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, den Familienberatungsstellen, den Jugendämtern, dem Kinderschutz, den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten an. Das Interesse war groß. Mehr als 230 Interessierte meldeten sich an, fast alle nahmen den ganzen Tag über an unserem Workshop teil.

Wegen der zahlreichen Nachfragen nach den Referaten und Materialien des Workshops bringen wir diese Dokumentation heraus – für die Teilnehmerinnen zum Nachlesen und für alle diejenigen, die nicht kommen konnten, zur Information und Anregung.

Die Situation von Mädchen und Jungen, deren Mütter Gewalt erleiden, ist Thema der Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“ bei BIG. Diese Fachgruppe hat einen vielseitigen Auftrag: Sie soll prüfen, ob die Angebote für Kinder und Jugendliche im Land Berlin die Problematik der Kinder misshandelter Frauen ausreichend erfassen und gegebenenfalls neue Unterstützungskonzepte entwickeln. Sie soll aber auch ihre Aufmerksamkeit auf die Arbeit der anderen Fachgruppen richten und darauf achten, dass die Situation der Kinder angemessen bei allen Entscheidungen, die im Rahmen von BIG getroffen werden, Berücksichtigung findet, ob z. B. an die Mädchen und Jungen gedacht wird, wenn Leitlinien für den polizeilichen Einsatz verabschiedet, Schutzanordnungen formuliert oder Täterprogramme entwickelt werden.

Der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt und der Schutz von Kindern vor Gewalt scheinen sehr verwandt und sind doch vorwiegend getrennt voneinander bearbeitet worden:

Der konzeptionelle Schwerpunkt von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen liegt auf der Unterstützung der von männlicher Gewalt betroffenen Frauen. In der Bundesrepublik wurde zwar seit Bestehen der Frauenhäuser ein Angebot für Kinder in die Arbeit integriert und dessen Bedeutung sowohl für die Entlastung von Müttern in dieser Krisensituation als auch zur Unterstützung und Information der Mädchen und Jungen betont. Die begrenzte finanzielle Ausstattung der Einrichtungen läßt jedoch häufig nicht mehr als eine stundenweise Kinderbetreuung und Schularbeitshilfe zu. Für Einzelgespräche mit Kindern über ihr Erleben der häuslichen Gewalt und für spezifische Beratungsangebote fehlt oft die Zeit.

Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes liegt in der Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, im Mittelpunkt stehen daher die Mädchen und Jungen selbst. Die Fokussierung auf die Kinder und Jugendlichen kann jedoch dazu führen, vorliegende Gewalt gegen die Mutter auszublenden bzw. nicht genügend zu berücksichtigen. Sind Mütter der Gewalt durch den Partner ausgesetzt, so sind jedoch in 90 % der Fälle die Kinder während der Gewalttat anwesend und erleben diese also selbst mit. Darüber hinaus ist die Misshandlung der Mutter der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung. Dauerhaft der Misshandlung durch den Partner ausgesetzt zu sein, beraubt viele Frauen der Möglichkeit, etwas zum Schutz der Kinder zu unternehmen. Neuere For-

schungsergebnisse kommen daher zu dem Schluß, dass die Unterstützung für Frauen auch zu den besten Strategien im Sinne des Kinderschutzes zählt.

Um die Diskussion über notwendige Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche auf einer breiteren Basis zu führen, hatten wir zu dem Workshop Expertinnen aus Deutschland, Großbritannien und Schweden eingeladen. Wie erwartet boten deren Beiträge einen spannenden Input an Wissen und Erkenntnissen und ermöglichten einen lebendigen, teilweise auch kontroversen Austausch.

Berlin, im Mai 1999

Barbara Kavemann
Beate Leopold
Gesa Schirmmacher

Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)

Projektleitung:	Prof. Dr. Carol Hagemann-White, Osnabrück
Stellvertretende Projektleitung:	Prof. Dr. Barbara Kavemann, Berlin
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen:	Dr. Gesa Schirmmacher, Osnabrück Dipl.-Soz. Beate Leopold, Berlin
Büro Berlin:	Kottbusser Damm 79, D-10967 Berlin Tel: 0 30/6 91 48 32, Fax: 0 30/6 91 48 33 E-Mail: kaveahs1@mailszrz.zrz.TU-Berlin.de
Büro Osnabrück:	Alte Münze 14-16, D-49069 Osnabrück Tel: 05 41/9 69-49 20, Fax: 05 41/9 69-45 61
Gefördert durch:	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
Laufzeit:	Januar 1998 bis Dezember 1999

Gewalt in Ehe und Beziehungen

Nach wie vor gehört auch in der Bundesrepublik Deutschland Gewalt für viele Frauen und ihre Kinder zum Alltag. Genaue Daten zum Ausmaß von Gewalt in Ehe und Beziehungen liegen bislang nicht vor. Schätzungen zufolge ist jedoch in jeder 3. Beziehung die Frau Gewalthandlungen ihres Ehemannes, Lebenspartners oder Freundes ausgesetzt. Nur ein Bruchteil dieser Taten wird öffentlich. So flüchten jährlich ca. 45.000 misshandelte Frauen mit ihren Kindern in eines der ca. 400 Frauenhäuser oder in eine Zufluchtswohnung. Die Gewalttaten erfolgen in allen gesellschaftlichen Schichten, sie bleiben meistens ungeahndet und haben für die Täter in der Regel keine weiteren Folgen. Nach 20 Jahren Frauenhausarbeit werden inzwischen intensiv neue Wege erprobt, Frauen in Gewaltsituationen zu unterstützen und die Gewalt zu reduzieren.

Häusliche Gewalt

Gewalt in der Ehe bzw. in Beziehungen wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt und findet überwiegend in dem vermeintlichen Schutzraum des eigenen „zu Hause“ statt. Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfaßt alle Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt zwischen Erwachsenen, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben.

Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG)

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) ist ein Kooperationsprojekt von Frauenschutzprojekten, Senatsverwaltungen, Polizei, Justiz sowie anderen Projekten und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit einzelnen Aspekten häuslichen Gewalt konfrontiert sind. Es wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen unterstützt und als Modellprojekt gefördert (Oktober 1995 bis September 1999).

Die Hauptzielsetzung von BIG ist die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit von Frauen vor häuslicher Gewalt. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Inverantwortungnahme der Männer für ihre Gewalttaten, denn Frauen können nur dann kurz- und langfristig besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden, wenn die Gesellschaft diese Gewalttaten nicht länger toleriert, sondern tatsächlich ächtet und die Täter konsequent zur Verantwort zieht. Die Ziele von BIG sind daher sowohl die Prävention als auch der Abbau der Gewalt im häuslichen Bereich durch

- Schaffung von Rahmenbedingungen, die den umfassenden Schutz und die ausreichende Unterstützung von Frauen, und ihren Kindern gewährleisten,
- Stärkung der Rechte und Ausbau der Rechtspositionen mißhandelter Frauen, gesellschaftliche Ächtung der Gewalttaten,
- Inverantwortungnahme der Täter,
- koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen gegen häusliche Gewalt.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde ein breites Bündnis gegen häusliche Gewalt unter Beteiligung von Anti-Gewalt-Projekten, staatlichen und kommunalen Institutionen Einrichtungen geschaffen.

Das zentrale Gremium ist der **Runde Tisch**, der alle Arbeitsergebnisse von BIG verabschiedet und an dem die beteiligten Senatsverwaltungen und Anti-Gewalt-Projekte gleichberechtigt vertreten sind. Die eigentliche Detailarbeit findet in sieben thematisch ausgerichteten **Fachgruppen** statt, in denen insgesamt 120 Mitarbeiterinnen aus Senatsverwaltungen, Anti-Gewalt-Projekten und anderen Institutionen und Einrichtungen neue Interventionsstrategien und -maßnahmen entwickeln (Fachgruppen: Polizeiliche Intervention, Strafverfolgung und Strafrecht, Zivilrecht, Unterstützungsangebote für Frauen, Migrantinnen, Kinder und Jugendliche, Täterprogramm). Geleitet und koordiniert wird das Projekt von der **Koordinationsstelle**. Trägerverein von BIG ist die „Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, BIG e. V.“, der als **Plenum** tagt und ebenfalls einen Sitz am Runden Tisch hat.

Wichtigste Arbeitsgrundlage bei BIG ist das in allen Gremien geltende Konsens-Prinzip. Es können keine Beschlüsse gefasst werden, die nicht von allen beteiligten Einrichtungen mit getragen werden können.

Fachgruppen	Zielsetzung	Aufgaben/angestrebte Ergebnisse
Polizeiliche Intervention	konsequente polizeiliche Intervention gegen Gewalt statt Streitschlichtung	Datenerhebung. Prüfung der Phasen des polizeilichen Einsatzes bzgl. der (rechtlichen) Eingriffsmöglichkeiten. Entwicklung von Leitlinien. Produkte: Leitfaden, Checklisten. Wegweiser für Projekte. Fortbildung.
Strafrecht	konsequente strafrechtliche Intervention; Strafverfolgung statt Einstellung von Verfahren	Datenerhebung. Entwicklung eines Leitfadens für die Ermittlungsbehörden. eines Handbuchs für Strafrichterinnen, Informationsmaterialien für Frauen, Wegweiser f. Projekte. Verbesserung des Zeugnenschutzes. Fortbildung für Amts-Staatsanwaltschaft, Richterinnen.
Zivilrecht	effektive und schnelle zivilrechtliche Schutzmaßnahmen für Frauen und ihre Kinder	Datenerhebung. Entwicklung eines Handbuchs für Richterinnen und von Informationsmaterialien für Frauen, Wegweiser für Projekte. Effektivierung von vorläufigem Rechtsschutz und Schutzanordnungen. Fortbildung für ZivilrichterInnen.
Unterstützungsangebote für Frauen	zusätzliche Unterstützungsangebote für Frauen	Datenerhebung. Aufbau der Interventionszentrale mit telefonischer und persönlicher 24 Std. Beratung, Rechtsberatung, Gruppenangebote.
Migrantinnen	Verbesserung der Situation misshandelter Migrantinnen	Sicherung eines ehengattunenabhängigen Aufenthaltsstatus. Verbesserung der existenziellen Rahmenbedingungen und der psychosozialen Situation.
Kinder	Verbesserung der Situation von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt	Effektivierung bestehender und Entwicklung eigenständiger Unterstützungsangebote; Verbesserung der Rechtsposition.
Täterprogramm	Inverantwortungnahme der Täter	Abstimmung eines Kursprogramms als Bewährungsauflage. Schaffung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Aufgaben und Fragestellungen

Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung ist, Aussagen darüber zu machen, zu welchen Ergebnissen die Arbeit gegen häusliche Gewalt geführt hat und wie diese einzuschätzen sind. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die Bedingungen der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung des Vorgehens bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden. Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die geplanten juristischen Neuerungen im Kontext häuslicher Gewalt gelegt. Neben der Evaluation von BIG werden die spezifischen Arbeitsansätze und Rahmenbedingungen weiterer nationaler und internationaler Interventionsmodelle gegen häusliche Gewalt analysiert. Die Hauptfragestellungen der wissenschaftlichen Begleitung lauten:

- Wie entwickelt sich die Kooperation von Vertreterinnen unterschiedlicher Einrichtungen und Institutionen und wodurch wird diese Entwicklung gefördert bzw. behindert?
- Welche Modifizierungen erfolgten während der Projektlaufzeit, welche Ziele wurden erreicht und wie wird dies von den an BIG Beteiligten eingeschätzt?
- Wie werden die neuen Interventionsmaßnahmen und -angebote von misshandelten Frauen eingeschätzt?
- Welche rechtlichen und strukturellen Faktoren fördern bzw. behindern die Implementation der durch das Berliner Interventionsprojekt geschaffenen neuen rechtlichen Normen und Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern und welche Wechselwirkungen zwischen rechtlichem Rahmen, praktischer Erfahrung im Kooperationsmodell und Ermessensspielräumen sind erkennbar?
- Wie unterscheidet sich die Konzeption des Berliner Interventionsprojekts von anderen Konzepten und Modellen, welche der bei BIG gemachten Erfahrungen sind auf andere Städte übertragbar bzw. welche Ansätze können für Kommunen mit anderen Rahmenbedingungen sinnvoll sein?

Evaluationskonzept und Methodik

Ausgangspunkt der Begleitforschung ist die Praxis des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt: der Kooperationsprozess und die damit einhergehenden Veränderungen sowohl der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen als auch im gesellschaftlichen Umgang mit dieser Problematik. Die wissenschaftliche Begleitung wird daher in engem Kontakt mit dem Modellprojekt als prozeßbezogene Evaluation mit Rückkoppelungsschleifen in die Praxis durchgeführt.

Die Datenerhebung im Rahmen der Modellevaluation erfolgt in mehreren Erhebungsphasen und mit unterschiedlichen Erhebungsinstrumenten, die den jeweiligen Erfordernissen entsprechend eingesetzt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um qualitative Methoden und Techniken wie regelmäßige teilnehmende Beobachtung in den Fachgruppen und Gremien des Modellprojekts, leitfadengestützte Einzelinterviews mit den Koordinatorinnen, Expertinnen aus den Fachgruppen bei BIG, Mitarbeiterinnen anderer Interventionsmodelle und misshandelten Frauen sowie Gruppendiskussionen mit dem Koordinationsteam, Expertinnen und betroffenen Frauen. Darüber hinaus werden zur Evaluation der im Rahmen der Modellarbeit durchgeführten Fortbildungen verschiedene Fragebögen entwickelt und eingesetzt.

Workshops, fachlicher Austausch und Ergebnisse

Im Januar 1999 wurde von der wissenschaftlichen Begleitung in Berlin der Workshop „Kinder und häusliche Gewalt – Erfahrungen aus Deutschland, Schweden und Großbritannien“ durchgeführt, an dem 230 interessierte Fachkräfte aus einschlägigen Berliner und auswärtigen Einrichtungen teilnahmen. Weitere Workshops zu anderen Themenbereichen sind vorgesehen.

Über die Evaluationsaufgaben hinaus steht die wissenschaftliche Begleitung in Kontakt mit Mitarbeiterinnen nationaler und internationaler Interventionsmodelle gegen häusliche Gewalt sowie internationalen Netzwerken gegen Gewalt gegen Frauen.

Ein erster Zwischenbericht liegt vor. Der Abschlussbericht ist für Anfang 2000 vorgesehen.

Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Bundesmodellprojekt

BIG e.V.	Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen; Trägerverein des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt
Laufzeit	1. 10. 1995–30. 9. 1996 (Vorlaufphase) 1. 10. 1996–30. 9. 1999 (Hauptphase)
Finanzierung	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
Zentrale Aufgabe	Entwicklung von Strategien gegen häusliche Gewalt durch alle mit der Problematik befassten Berufsgruppen
Arbeitsgremien	7 Fachgruppen (fachbereichsspezifische Arbeitsgruppen)
	Runder Tisch
	Fachbereichsübergreifendes Beschlussgremium zur Verabschiedung von Beschlussvorlagen aus den Fachgruppen unter Teilnahme der politischen Spitzen der am Projekt beteiligten Verwaltungen. Teilnehmerinnen: Senatsverwaltungen für: Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen, Justiz, Inneres, Schule, Jugend und Sport, Gesundheit und Soziales (Ausländerbeauftragte); Landeskommision Berlin gegen Gewalt, Polizeibehörde, Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Beratungsstellen, Wildwasser, Männerberatung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
	Koordinationsteam
	5 Projektmitarbeiterinnen (Teilzeit) (Juristinnen, Sozialwissenschaftlerinnen)
	Projektplenum
	Zusammenschluß der beteiligten Anti-Gewalt-Projekte

Workshop Kinder und häusliche Gewalt

Erfahrungen aus Deutschland, Großbritannien und Schweden

Montag, 18. 1. 1999, Rotes Rathaus Berlin

9.00 Uhr: **Begrüßung:** Prof. Dr. Carol Hagemann-White (Universität Osnabrück, Projekt WiBIG)

9.30 Uhr Eingangsreferat: Prof. Dr. Marianne Hege, Fachhochschule München
Kinder und häusliche Gewalt – Konflikte und Kooperation
 (Mit-)Betroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt. Bedeutung der Integration des Themas häusliche Gewalt (= Misshandlung der Mutter) in die Kinderschutzarbeit. Bedeutung der Wahrnehmung der Kindesmisshandlung in der Frauenhausarbeit. Analyse der Konfliktgeschichte zwischen der Frauenbewegung und der Kinderschutzbewegung in der Bundesrepublik. Perspektiven für die Arbeit.
 Diskussion

10.15 Uhr Pause

10.45 Uhr Dr. Marianne Hester, Domestic Violence Research Group, University of Bristol
Von der Peripherie ins Zentrum – Wie es gelang, die häusliche Gewalt zu einem zentralen Thema des Kinderschutzes zu machen
 Erfahrungen aus Großbritannien.
 (Vortrag in Englisch, deutsche Übersetzung wird ausgehändigt)
 Diskussion

11.30 Uhr Birgitta Lyckner und Barbro Metell, „Fyren“, Stockholm:
Der Leuchtturm – Erfahrungen eines Projekts zur spezifischen Unterstützung von Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt wurden
 (Vortrag in Englisch, deutsche Übersetzung wird ausgehändigt)
 Diskussion

12.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr **Arbeitsgruppen** parallel zu folgenden Themen:

AG 1: Spezialisierte Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt werden

Moderation: Ulrike Kreyszig (Kordinatorin der Fachgruppe Kinder und Jugendliche bei BIG)

Mitwirkung: Birgitta Lyckner, Barbro Metell

Sollte für Berlin ein zusätzliches spezifisches Unterstützungsangebot für Mädchen und Jungen, die die Misshandlung der Mutter erlebt haben, ent-

wickelt werden? Wenn ja, welches und wo sollte es angebunden werden?
(Mit Übersetzung aus dem Schwedischen)

AG 2: Umgangsrecht und Besuchskontakt als Moment der Gefährdung von Frauen und Kindern

Moderation: Dr. Gesa Schirmmacher (WiBIG)

Mitwirkung: Dr. Marianne Hester

Welche Erfahrungen machen Frauenhäuser, Jugendämter, Familiengerichte mit Besuchskontakten und Sorgerechtskonflikten. Wie können Besuche für Kinder und für Mütter sicher gestaltet werden? Brauchen Kinder eigene Schutzanordnungen? Sollte es in Berlin Besuchszentren geben?
(Mit Übersetzung aus dem Englischen)

AG 3: Väterlichkeit und Mütterlichkeit versus Elternmacht und Elternrecht als Thema in der Arbeit gegen häusliche Gewalt

Moderation: Dr. Barbara Kavemann (WiBIG)

Mitwirkung: Andre Zorn (Mannege e. V., BIG-Täterprogramm),
Gundel Kielinger

(Frauenübergangshaus, **MitUnsTrainieren**)

Wie sollte das Problem der Gewalt gegen Kinder und der Mitbetroffenheit von Kindern in Täterkursen und in Unterstützungsgruppen für Frauen thematisiert werden? Wie wird die Gewalt durch Väter und Mütter eingeschätzt? Welche Ansprüche an Mütterlichkeit und Väterlichkeit werden hier vermittelt?

AG 4: Die Situation der Mädchen und Jungen bei Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt und bei der polizeilichen Vorführung der Mutter als Zeugin

Moderation: Beate Leopold (WiBIG)

Mitwirkung: N.N. Fachgruppe Polizei, N.N. Fachgruppe Strafrecht

Wie sollte das polizeiliche Vorgehen bei Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt aussehen, wenn Kinder anwesend sind?

AG 5: Ein Berliner Netz für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind?

Moderation: Prof. Dr. Carol Hagemann-White (WiBIG)

Mitwirkung: Prof. Dr. Marianne Hege

Wie kann in Berlin die Kooperation zwischen Frauenprojekten und Kinderschutzeinrichtungen trotz Konflikten und Konkurrenzen gelingen? Welche Aufgaben gilt es abzudecken und wie kann eine sinnvolle Arbeitsteilung gelingen?

15.30 Uhr Pause

16.00 Uhr Fortsetzung der AG's

17.00 Uhr **Abschlussplenum**

Kurze Auswertung übergreifender Fragen, z. B.: Welche konkreten Vor-

schläge und Forderungen werden für Berlin formuliert? Welche konkreten Aufträge werden an einzelne Fachgruppen bei BIG gerichtet? Welche grundsätzlichen fachlichen oder politischen Fragen tauchten auf und konnten geklärt bzw. nicht geklärt werden?

18.00 Uhr Schluss

Die Referentinnen:

Prof. Dr. Marianne Hege ist langjährige Professorin an der Fachhochschule für Sozialarbeit in München, außerdem Supervisorin und vielen sicherlich bereits durch Veröffentlichungen bekannt. Sie hat u.a. in dem Münchener Forschungsprojekt „Verbesserung des ganzheitlichen Hilfekonzpts des Allgemeinen Sozialdienstes bei Gewalt in Familien“ gearbeitet; einem Projekt, das sich zum Ziel gesetzt hatte, den Kinderschutz durch Vernetzung sozialer Unterstützungssysteme im Stadtteil zu verbessern. Frau Prof. Hege hat darüber hinaus ein umfassendes Wissen über die Frauenhausarbeit. Kontakt: Heerstraße 12a, D-81247 München

Prof. Dr. Marianne Hester lehrt Social Policies an der University of Sunderland. Sie führte 1992 ein erstes Forschungsprojekt zur Problematik der Besuchsregelungen bei häuslicher Gewalt durch und schloß danach bis 1995 eine Vergleichsuntersuchung über rechtliche Hintergründe und die Handhabungen von Kontaktregelungen in Großbritannien und Dänemark an. Inzwischen hat sie umfangreiches Fortbildungsmaterial vorgelegt, das Mitarbeiter/innen des Kinderschutzes die Thematik der Misshandlung von Frauen nahebringen soll.

Kontakt: University of Sunderland, Priestman Building, Green Terrace, Sunderland SRI 3PZ, UK Marianne.Hester@sunderland.ac.uk

Birgitta Lyckner und **Barbro Metell** sind Psychologin bzw. Sozialarbeiterin und haben einige Jahre in Stockholm eine spezifische kurzzeittherapeutische Unterstützung für Kinder angeboten, deren Mütter misshandelt wurden. Sie haben in enger Kooperation mit dem Frauenhaus und dem Jugendamt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gearbeitet. Inzwischen haben sie ihr eigenes Projekt eröffnet, „Fyren“ – Der Leuchtturm. Barbro Meteil hat darüber hinaus eine Informationsbroschüre für Frauen, die misshandelt werden, und ihre Kinder veröffentlicht.

Kontakt: „Fyren“, Fjällgatan 23 A, S-11628 Stockholm, Tel: 00 46-8-6 43 08 55.

Kinder und häusliche Gewalt – Konflikte und Kooperation

Prof. Dr. Marianne Hege, München

Sucht man in der Bundesrepublik nach Expertinnen zum Thema häusliche Gewalt, so gibt es zwei „renommierte Adressen“: Frauenhäuser, Frauenprojekte sowie den Kinderschutzbund. Beide haben das Thema der Gewalt seit den 70er Jahren thematisiert und skandalisiert. Für den Betrachter von außen (soweit es so etwas überhaupt geben mag) muss es erstaunlich sein, dass diese beiden Bewegungen, denen nachweislich häusliche Gewalt leidvoll und damit skandalisierungsbedürftig erscheint, sich nicht mit aller Energie zusammengeschlossen haben, um ihre Erfahrungen auszutauschen, Strategien zu entwickeln, um ein stärkeres politisches Gewicht zu bekommen. Beide Bewegungen verstehen sich als sozialpolitische Bewegungen, die sich „einmischen“.

Aus der Perspektive z. B. eines Sozialdezernenten, der eine vernünftige sozialpolitische Ressourcenorientierung unterstützt, der nach Synergie-Effekten strebt, wäre es angezeigt, die Fachfrauen der Frauenhäuser und Fachmänner des Kinderschutzes an einen Runden Tisch zu bringen. Das Modell und die Struktur des Runden Tisches ist Ihrem Projekt ja hinlänglich bekannt.

Engagierte Insider beider Seiten müssen den Versuch, über Struktur und Funktion in ein Gespräch zu kommen, als naiv und verfehlt ansehen, liegen doch den unterschiedlichen Institutionen Frauenhaus und Kinderschutzbund eine je eigene Geschichte zugrunde. Sie haben in der Sprache einer modernen Organisationslehre eine je eigene unterschiedliche Philosophie, aus der sie ihre Ziele und Handlungen ableiten. Da beide Gruppierungen mit unterschiedlichen Theoriekonstrukten arbeiten und unterschiedliche Arbeitsansätze haben, machen sie in der Analyse im Einzelfall unterschiedliche Erfahrungen. Aus unserer Kenntnis in der Erforschung von Hilfesystemen ist davon auszugehen, dass Klienten ihrerseits eine Vorauswahl treffen in Bezug auf das erkennbare Leitbild und das Image der Einrichtung, an die sie sich in ihrem Hilfeersuchen wenden. Die Nutzer der Hilfe bestätigen deren Arbeitsansatz.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Institutionen liegt darin, dass der Kinderschutzbund seinerseits sich als Hilfesystem versteht. Er ist ja angetreten mit dem Leitgedanken „Hilfe statt Strafe“, während andererseits die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern mit einer Definition „ein Frauenhaus ist Hilfesystem für die Frauen, die sich nicht alleine aus Gewaltbeziehungen befreien können“ unzufrieden sind. Sie wollen mit der Arbeit im Frauenhaus nicht nur die Unterstützung für diese Frauen sein. Mit ihrer Arbeit und mit der Existenz von Frauenhäusern wollen sie darauf hinweisen, dass die Gewaltsituation, in die Frauen gekommen sind, von Männergewalt ausgeht und strukturell im Patriarchat angelegt ist. Die Frauenhäuser waren und sind nicht in dem Sinne erfolgreich, dass es ihnen gelungen wäre, Gewalt gegen Frauen zu verringern. Sie haben erreicht, dass Gewalt von Männern gegenüber ihren Familien und gegenüber Frauen als nicht weiter duldbar betrachtet wird. Die Gewalttäter werden benannt und damit auch stigmatisiert. Diese Herausstellung von „Tätern“ findet man in den Veröffentlichungen des Kinderschutzbundes nicht. Gewalt gegen Kinder geht von Eltern, von Männern und Frauen, aus. Die Forschung und der Diskurs im Kinderschutzbund haben dazu geführt, dass bewußt darauf verzichtet wird, Täter oder Täterinnen

dingfest zu machen, aus der Erkenntnis, dass es Eltern, die Kinder schlagen, „selbst schlecht geht“, das Familiensystem als solches braucht Hilfe. In der Öffentlichkeit wird die Rechtlosigkeit der Kinder stärker skandalisiert als deren Opferstatus.

Aber ist es in dieser Darstellung überhaupt zulässig, Kinder- und Frauenarbeit so zu trennen, wie ich es hier versuche? Schließlich sind die Frauen doch die Mütter der Kinder und in dieser Rolle sowohl im Frauenhaus präsent als auch im Kinderschutz. Die wechselseitige Wahrnehmung oder besser erst einmal die Unterstellung der beiden Organisationen beginnt aber genau bei dieser Zuschreibung der Rolle der Mutter. Frauen, die mit Frauen im Frauenhaus arbeiten, erleben das „Mutter-sein-müssen“ als zusätzliche Belastung, mitunter als Rückgebundenheit auf dem Weg aus den Gewaltverhältnissen. Berichten Frauen doch immer wieder, dass sie der Kinder wegen die Gewaltsituation aushielten, um diesen nicht den Vater zu nehmen oder dann, wenn die Kinder zu sehr leiden, der Kinder wegen ins Frauenhaus gehen. Sie haben es dann schwer zu entscheiden, was sie nach der Trennung vom Gewalttäter für sich brauchen, weil sie das „Gebrauchtwerden“ als Lebenssinn internalisiert haben und sich deshalb auch bei der Abgrenzung und Zurückweisung von Gewalt so schwer tun. Ich spitze zu: Frauen der Frauenbewegung unterstellen dem Kinderschutz, dass er der Kinder wegen Frauen immer wieder in ihre alte Rolle zurückbringen will. Der Kinderschutz unterstellt der Frauenhausbewegung, dass sie die Bedeutung der Entwicklung von Kindern – auch in ihrer Beziehung zu ihren Vätern – hinter der Entwicklung der Frauen zurückstellen. Im Gegenüber von engagierter Parteinahme für Frauen auf der einen Seite und der Parteinahme für Kinder auf der anderen Seite wird mitunter übersehen, dass es noch eine dritte Institution gibt, nämlich das Jugendamt, die Kinderschutzbehörde vom Amt wegen (JHG), die für das „Wohl des Kindes“ eintritt.

Ich möchte kurz auf die frühe Geschichte des rechtlichen Kinderschutzes in Berlin eingehen, weil sich hier eine interessante Verbindung von der ersten Frauenbewegung und der Kinderschutzbewegung ergibt. Frieda Duensing ist eine der ersten promovierten Juristinnen, die 1906 – und deshalb spreche ich über sie – zum Thema in Zürich promovierte: „Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen – ein Versuch ihrer strafrechtlichen Bedeutung“. Frieda Duensing war Geschäftsführerin der Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin, einer Zusammenfassung von verschiedenen Initiativen, die sich mit dem Schutz für Kinder um die Jahrhundertwende beschäftigten.

Frieda Duensing¹ war eine Frau, die der ersten Frauenbewegung nahestand, die ihren ganz individuellen Weg als Frau zu dieser Zeit suchte. Sie war zutiefst betroffen von dem Kinderelend, das sie in Berlin vorfand. Frieda Duensing folgte in ihren Strategien der leidenschaftlichen Identifizierung mit den verlassenen Kindern, deren materielles und psychisches Elend sie in vielen Aufsätzen und Proklamationen bildhaft beschrieben hat. Ihrer emotionalen Identifikation mit den Opfern entsprach ihre vehemente Anklage gegenüber denen, die sie als Täter an diesem Kinderelend sah: versagende Eltern. Dabei standen im Vordergrund ganz die Mütter. Im Sinne eines bildungsbürgerlichen Engagements wollte sie diese Mütter bilden und erziehen, sah aber bei der massenhaften Verelendung von Kindern dazu wenig Chancen. Sie forderte das Recht auf Erziehung für diese Kinder ein, sowohl ein Recht, das der Staat zu übernehmen hatte, als auch die bürgerliche Schicht, aus der sie kam. Sie forderte Verbesserungen im BGB, das seit 1900 die Möglichkeit der Fürsorgeerziehung wie auch den Entzug elterlicher Gewalt formulierte. Neben einer Verschärfung der Strafbestimmungen for-

derte sie den Einsatz weiblicher Vormunderinnen. Sie hat bürgerliche Frauen für diese Aufgaben in Kursen vorbereitet und geschult. Ganz im Sinne wie Alice Salomon zu dieser Zeit versucht hat, bürgerliche unverheiratete Frauen für die Sozialarbeit zu gewinnen, hat Frieda Duensing versucht, bürgerliche Ehefrauen für dieses Vormundschaftsamt zu gewinnen und auszubilden. Sie hat ihre ganze Intelligenz, Leidenschaftlichkeit und ihr Organisationstalent für diese Aufgaben eingesetzt. Sie hat dafür plädiert, dass der Staat sich in stärkerem Maße für Kinder verantwortlich zeigt und eine Trennung von solchen Eltern ermöglicht, die ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. Als Dozentin für Recht an der Schule in Berlin und später in der Gründungszeit der Münchner Schule, war ihr das wichtigste Lernziel, dass die Schülerinnen den § 1666 und seine Ausformulierungen auswendig aufsagen konnten. In der Identifikation mit Kindern und deren Müttern, die von Männern misshandelt wurden, engagierte sie sich ebenso „im Kampf gegen trunksüchtige und gewalttätige Väter“. Es gibt einen Artikel von ihr, in dem sie alle rechtlichen Möglichkeiten und politischen Strategien als Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder beschreibt und fordert, dass der Staat Hilfe leistet, diese Möglichkeiten auch durchzusetzen.

Mit ihren Maßnahmen bleibt sie jedoch in der Tradition der damaligen bürgerlichen Vorstellungen von Familie. Sie ersetzt die schlechten Mütter durch gute bürgerliche Mütter, die Verantwortung übernehmen, und argumentiert gegen die Übernahme des Sorgerechts bei nichtehelichen Geburten durch die leiblichen Mütter. Sie ist der Auffassung, dass nichteheliche Mütter in der Regel nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen. Bei aller emanzipatorischen Kraft, die Duensing in ihrem eigenen Leben zeigt, in ihrer Durchsetzung eines juristischen Studiums, der Schaffung einer Organisation zur Eindämmung des Kinderelends, in ihrem Einsatz für weibliche Vormundschaft, ist sie doch dem bürgerlichen, mittelständischen Familienbild verhaftet geblieben.

1924 wurde mit dem RJWG erstmals das Recht eines jeden Kindes auf Erziehung formuliert und das Jugendamt als Behörde geschaffen. Die Maßnahmen für Kinder wurden jedoch so formuliert, vor allem auch durchgeführt, dass sie eine Entwertung der leiblichen Eltern nach sich zogen. Die Verwaltungsstrukturen der 20er Jahre waren obrigkeitstaatlich autoritär, so dass der Gedanke der Hilfe verkam. Praktische Kontrolle und autoritärer Durchgriff prägten auch in der Nachkriegszeit das Bild der öffentlichen Jugendhilfe.

Verbesserung und Ausdifferenzierung der Hilfen für Fremdunterbringung war eines der Fachthemen der Jugendhilfe in den 60er Jahren. Die Vormundschaft von Amtswegen für Kinder unverheirateter Mütter wurde mehr und mehr in Frage gestellt. Die geringen Erfolge der Erziehung bei Fremdunterbringung (Kriminalitätsrate von Fürsorgezöglingen), insbesondere die Strukturen der Häuser, in denen Fürsorgeerziehung durchgeführt wurde, waren nicht nur das Thema sozialpädagogischer Reformer, sondern das Thema der 68er Bewegung in der Auseinandersetzung mit den autoritären Strukturen der Jugendhilfe. Die 70er Jahre brachten die Erschließung einer großen Fülle amerikanischer und deutscher psychologischer Literatur über die Bedeutung der Familienbeziehung, insbesondere der Mutter-Kind-Beziehung für die Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit. Reformer und Revolutionäre haben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit die Erfahrung gemacht, dass Kinder eigenständige kleine Persönlichkeiten sind. Nichtsdestoweniger sind sie aber erziehungsbedürftig. Sie entwickeln intensivste Beziehungen zu ihren nächsten Bezugspersonen, die sie gleichsam symbo-

lich in ihrem Innern immer wieder aufbauen, auch dann, wenn sie äußerlich von diesen getrennt werden. Die erzieherische Naivität der Reformer aus den 20er Jahren, man könne Kinder in ein anderes Milieu verpflanzen, ihnen professionelle oder Ersatzeltern geben, wurde dadurch gründlich zerstört. Desgleichen die Naivität der Revolutionäre, die hofften, dass die Befreiung von Zwangserziehung alleine eine positive Entwicklung fördert. Jeder, der mit einem Kind zu tun hat und Zugang zu ihm finden will, muß sich mit den realen und imaginierten symbolischen Elternfiguren auseinandersetzen. Mir selbst ist dieses Phänomen zum ersten Mal in der Auseinandersetzung Ende der 60er Jahre in der Therapie mit Kindern begegnet. Anregungen bekam ich damals durch amerikanische Literatur, vor allem dem Case work mit Kindern, die bei verlassenen oder von der Familie getrennten Kindern von den „hidden parents“ sprachen, den verborgenen Eltern, die es anzusprechen gilt. Die bewußte oder unbewußte Arbeit gegen die realen und im kindlichen Selbst imaginierten Eltern behindert massiv jeden erzieherischen Einfluss auf Kinder, weil sie verhindert, dass Kinder sich innerlich mit den Enttäuschungen und Idealisierungen ihrer Eltern auseinandersetzen können. Erst wenn sie diese betrauert haben, können sie sich neuen Bezugspersonen zuwenden. Ohne diese intensive Arbeit, das wissen wir heute, ist ein weiterer positiver Prozeß in neuen Beziehungen nicht möglich. Parallel zu diesen fachlichen psychologischen und sozialpädagogischen Entwicklungen hat sich die feministische Forschung² sehr kritisch mit den unterschiedlichen Therapieansätzen auseinandergesetzt und nachgewiesen, dass diese zum Teil unbewusst oder bewusst Frauen immer wieder in die alten Muster einer patriarchalen Struktur verweisen, in die isolierte Verantwortlichkeit einer Versorgerin. Dies gilt für die psychoanalytischen Ansätze wie auch später für die Familientherapie. Selbstbetroffenheit als Expertentum wurde deshalb in den Frauenhäusern gegen Professionalisierung verteidigt.³

Die Entwicklung der letzten 15 Jahre ist in allen Bereichen der Jugendhilfe durch fortschreitende Differenzierung und Professionalisierung gekennzeichnet. Die eindeutig positive Entwicklung: die Anwendung des § 1666, also der Sorgerechtsentzug bei Gewalt in Familien, ist in München auf etwa 10 % zurückgegangen. „Hilfe statt Strafe“ gilt nicht nur verbal heute auch in der öffentlichen Jugendhilfe. Sozialökologische Ansätze, Vernetzung von Hilfen wie auch die Vernetzung von Familien im Stadtteil ist ein Versuch der Prävention⁴.

Das neue Jugendhilfegesetz (1990) bietet eine Fülle von Möglichkeiten der Hilfe an. Erst dann, wenn diese Hilfen nicht mehr angenommen werden können, stellt sich die Frage der Herausnahme des Kindes. Dem Eingriff in die elterliche Sorge gehen sorgfältige diagnostische Überlegungen voraus. Die Trennung wird sozialpädagogisch begleitet. Kein Professioneller der Jugendhilfe hat heute noch die Illusion, dass eine vormundschaftliche Entscheidung die Lösung darstellt. Sie bildet in Fällen der Trennung einen neuen Rahmen, innerhalb dessen die Beteiligten erträglichere Formen des Zusammenlebens suchen können und der Entwicklungsmöglichkeiten für das Kind eröffnet.

Das neue Jugendhilfegesetz ist familienbezogen. Die Veränderungen im Familienrecht unterstellen Eltern, die sich in der Trennung befinden, Entscheidungsfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit. Die gemeinsame elterliche Sorge ist die Regel.

Alle Verbände, die sich mit Frauenrechten oder mit der besonderen Situation alleinerziehender Frauen beschäftigen, haben sich gerade bei dieser Diskussion um das neue

Familienrecht vehement gewehrt gegen die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall. Da die Mehrzahl der Kinder in der Regel weiterhin bei den Müttern aufwachsen, bindet die Frauen die stärkere Verankerung der Rechte des nicht im Haushalt lebenden Elternteils zurück in die Ursprungssituation und kann notwendige Entscheidungen für das eigene Leben behindern (z. B. Aufenthaltsbestimmung).

Selbst Vertreter dieses gemeinsamen Sorgerechts sind in ihren Prognosen skeptisch, ob die Möglichkeit der Sorge des getrennten und in diesem Fall auch gewaltsamen Vaters wirklich zu einer positiven Einbindung in das Erziehungsgeschehen führen wird.

In der Arbeit mit Frauen in den Frauenhäusern hat sich gezeigt, dass gewaltförmige Beziehungen in der Familie sich nicht mit der Trennung vom Gewalttäter auflösen müssen. Gewalttätige Erziehungsmuster können weiterleben in der Beziehung der Mutter zu ihren Kindern, auch zwischen Geschwistern.

Kinderschutzzentren sind in Einzelfällen damit konfrontiert, dass Schutzmaßnahmen für das Kind auch gegen den erklärten Willen der Eltern durchgesetzt werden müssen, sie begleiten solche Trennungen.

Jenseits unterschiedlicher Begründungen und Rechtfertigungen gibt es in diesen kritischen Situationen das Ziel, weiteren Schaden für das jeweilige Kind zu verhüten.

Diese Fokussierung in der so komplexen Situation scheint mir der Einsatz für eine Kooperation der unterschiedlichen Institutionen. Sicher gehört zur Auflösung, vor allem zur Verarbeitung von Gewaltbeziehungen die Kenntnis über das Beziehungsgefüge und die wechselseitigen Abhängigkeiten. Darüber sollte aber nicht vergessen werden, dass Mitglieder dieses Beziehungsgefüges auch als Individuen existieren und die Destruktivität unterschiedlich erfahren.

Psychische und physische Gewalt führt bei Kindern zu traumatischen Verletzungen. Traumatische Ereignisse und deren Folgewirkungen sind der Forschungsgegenstand der klinischen Psychologie. In der „Speziellen Psychotraumatologie“ nennen Fischer und Riedesser⁵ neben Folter und Exil auch Vergewaltigung und Kindheitstraumen (psychische, physische und sexuelle Gewalt). Die Schädigungen bei Kindern, die die Referentinnen dieses Vormittages noch ausführlich beschreiben werden, werden in der Sprache dieses Forschungszweiges als psychotraumatische Belastungssyndrome oder „posttraumatische Stressdisorder“ gekennzeichnet.

Diese heute so psychologische Auflistung von Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch neben Folter und Exil erinnert mich an zwei Kolleginnen, Frau Neumann und Frau Gebhart vom Frauennotruf in München, die schon vor 15 Jahren Geiselnahme und Vergewaltigung in Beziehung setzten. Jetzt stellen klinische Psychologen diesen Zusammenhang her. Allerdings völlig abgelöst von feministischen Forschungen: Hinweise auf sie fehlen im Literaturverzeichnis der genannten Autoren völlig!

Der Ansatz dieser Forschung erscheint mir für diagnostische Überlegungen, wie für das Verständnis der je eigenen Erfahrung von Vätern, Müttern und Kindern nützlich. Ich beschreibe im Folgenden die Gewalterfahrung an einem Modell der kognitiven Psychologie. Das Modell – von Üxküll entwickelt – wird in der kognitiven Psychologie viel ver-

wandt. Die Form meiner Darstellung lehnt sich an ein Modell einer systemischen Therapeutin an⁶.

Die Gewalterfahrung (A) ist ein kritisches Lebensereignis, das traumatisch in die Lebenssituation (B) einbricht. Der Grad der Verletzung ist abhängig von der „Bedeutung“ (C), die dieses Ereignis für die jeweilige Person (Mutter, Tochter, Sohn) hat. Unter Coping-Prozessen (X) sind die Bewältigungsprozesse zu verstehen. Dazu gehören sowohl die innerpsychischen Abwehrstrategien als auch die Handlungsstrategien.

Die Auswirkung von traumatischen Ereignissen generell ist von der Lebenssituation abhängig, zu deren wesentlicher Stabilität das Beziehungsgefüge in der Familie und zu anderen Bezugspersonen gehört. Findet Gewalt in der Familie statt, dann ist der Aggressor, der das Trauma zufügt, in unserem Fall der Vater des Kindes, er ist der Partner der Mutter.

Für das Kind ist es psychisch besonders irritierend, weil der, der Schutz geben sollte, zur Gefährdung wird. Es hat im Laufe der Entwicklung ein Vater- und Männerbild in das eigene Selbst aufgenommen, das jetzt zerbricht oder doch sehr geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Kinder auch zu gewalttätigen Vätern eine zärtliche Beziehung entwickeln (sie schlagen nicht immer!) und die andere Seite des Vaters nicht zu integrieren vermögen. Gerade Buben sind oft hin- und hergerissen zwischen Bewunderung für die Stärke des Vaters und dem Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Mutter, der sie nicht wirksam beistehen können. Untersuchungen der Traumaforschung zeigen, dass die Verletzungen wesentlich abgefedert und bewältigt werden können, wenn im engen Bezugssystem Unterstützung möglich ist. Gerade in Gewaltbeziehungen erleben Kinder oft dramatisch, dass gerade die Mutter als Beschützerin ausfällt, weil sie ohnmächtig ausgeliefert erscheint. Ältere Mädchen können es als beschämend und erniedrigend für sich empfinden, dass die Mutter „sich nicht wehrt“.

Ich habe dieses Modell der Diagnostizierung hier vorgestellt, weil ich meine, dass Frauen und deren Kinder nicht nur eingebunden in das Familiensystem betrachtet werden können. Sicher gehört zur Auflösung von Gewaltbeziehungen und Verarbeitung von Gewaltbeziehungen die Kenntnis über die Destruktivität des Beziehungsgefüges. Darüber sollte aber nicht vergessen werden, dass Mitglieder eines Beziehungsgefüges auch als Individuen existieren und bei der Hilfe auch die subjektiven Schädigungen betrachtet werden müssen.

Wir müssen damit rechnen, dass Kinder und Frauen die Gewalterfahrung und die Trennung vom Vater und den Gang ins Frauenhaus je spezifisch erleben, d. h. auch unterschiedlich erleben.

Diese Sichtweise ist inzwischen in vielen Frauenhäusern konzeptionell verankert⁷. SozialpädagogInnen und heilpädagogische Fachkräfte werden nicht nur zur Entlastung der Frauen eingesetzt. Sie sind „parteilich“ mit den Kindern. Sie erarbeiten Konzepte, wie sie mit einzelnen Kindern, deren Traumatisierung umgehen können und bereits im Frauenhaus mit der Bearbeitung beginnen.

In der klinisch-psychologischen Beschreibung der Traumatherapie fand ich viele Parallelen zur parteilichen Haltung. Opfer von Gewalttraumen haben nicht nur Einbußen

im Gefühl für die eigenen Fähigkeiten und die Kräfte, sie haben Störungen in der Erinnerung des Geschehens. Sie fühlen sich beschämt und schuldig. Es wird als notwendig erachtet, dass die Therapeuten die Realitätswahrnehmung unterstützen, Sicherheit geben. Dazu gehört auch, dass sie immer wieder formulieren können, dass die Verantwortung beim Gewalttäter und nicht beim Opfer liegt.

Die Unterstützung durch einfühlsame und verlässliche Erwachsene ist um so wichtiger, weil Kinder ihre Mütter oft nicht mit dem eigenen Kummer der Trennung, mit ihrer Ohnmacht, Angst, Wut belasten können und auch ihre Angst um die Mutter, ihre Loyalitätskonflikte gegenüber dem Vater nicht in dieser Situation mit der Mutter besprechen können.

Die Mitarbeiterinnen des Kinderbereiches des Frauenhauses in München besprechen Probleme des Kindes dann auch mit dessen Mutter. Diese Frau, die Mutter des Kindes, hat jedoch eine Ansprechpartnerin für sich selbst und für ihre weitere Lebensplanung. Damit wird schon von der Struktur her gezeigt, dass es unterschiedliche Verantwortlichkeiten in ihrem Leben gibt, sich selbst gegenüber und ihren Kindern gegenüber.

Welche Modelle wir auch in der Arbeit verwenden (ihre Begründung und Rechtfertigung ist ein Teil unserer Professionalität), schützen diese uns jedoch nicht vor Fehlwahrnehmungen, die in unserer Affektivität begründet sind. Gerade der Umgang mit Gewaltsituationen ruft heftige Gefühle wach, die mit unserer eigenen Lebensgeschichte und den damit bevorzugten Identifikationen in Zusammenhang stehen. Sie können uns blind machen für die Wahrnehmung der Situation oder sie doch verfälschen. Jeder, der kritisch mit sich selbst umgeht, kennt solche Fehllösungen. Deshalb ist die Bearbeitung der eigenen Gefühle in der Situation notwendiger Bestandteil unserer Professionalität. Es ist gut und wichtig, dass endgültige und entscheidende Diagnosen noch einmal im Team vorgestellt werden. Unsere Identifikationen mit den Beteiligten im Gewaltzirkel verlaufen unbewusst, sie können durch Selbstreflexion oder besser im Spiegel der anderen Wahrnehmung erkannt werden.

Das spricht nicht gegen die Parteilichkeit, sie ist eine bewusste Stützung, die dem Aufbau eines eigenen Urteils beim anderen dient. Frauen brauchen diese Parteilichkeit. Kinder brauchen sie ebenso. Deshalb bedarf es im Regelfall auch unterschiedlicher Personen. Warum sollten diese nun nicht in unterschiedlichen Institutionen sich befinden? Auch von diesem Ansatz des Denkens wäre eine Kooperation möglich. Ich hoffe, sie kann sich bei ihnen entwickeln.

1 Frauen in der Kinder- und Jugendfürsorge im Kaiserreich am Beispiel von Frieda Duensing. In: Hege, M.: Die soziale Frauenschule der Stadt München 1919–1945, München 1999

2 Aus der Fülle der Literatur nur zwei Beispiele: Rohde-Dachser, Ch. : Expedition in den dunklen Kontinent. Berlin 1991 MacGoldrick, M. u.a.: Feministische Familientherapie in Theorie und Praxis. Freiburg 1999

3 Brückner, M.: Berufliches Selbstverständnis von Frauen in der sozialen Arbeit am Beispiel der Frauen- und Mädchenprojekte. In: Zeitschrift Supervision, Heft 26, November 1994

4 Hege, M & Schwarz, G.: Gewalt gegen Kinder. Zur Vernetzung sozialer Unterstützungssysteme im Stadtteil. München 1992

Hege, M.: Community Work: Networking, Activation, Cooperation. In: Frehsee, D & Hom, W. & Bussmann, K.-D. (Hrsg.): Family Violence Against Children. Berlin, New York 1996

5 Fischer, G. & Riedesser, P.: Lehrbuch der Psychotraumatologie. München 1998

6 Welter-Enderlin, R.: Krankheitsverständnis und Alltagsvergewaltigung. München 1989

7 Frauenhilfe München: Bericht: 20 Jahre Frauenhilfe München.

Von der Peripherie ins Zentrum – Häusliche Gewalt als Faktor in der Arbeit mit misshandelten Kindern

Deutsche Übersetzung des Plenarvortrages von Marianne Hester, Domestic Violence Research Group, University of Bristol:

Hintergrund

In den letzten Jahren haben Forschung und Politik erstmals darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, häusliche Gewalt im Zusammenhang mit Kinderschutz und Prävention von Mißbrauch zu beachten. Das ist u.a. darauf zurückzuführen, dass es immer mehr Beweise dafür gibt, dass direkter und indirekter Missbrauch von Kindern öfter im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stattfindet.

Das Projekt hat untersucht, wieweit Fachkräfte bei der Arbeit mit misshandelten Kindern den Faktor häusliche Gewalt miteinbezogen haben und welche Folgen das hatte. Es wurde beschlossen, diese Untersuchung mit einem NSPCC-Team (Kinderschutz-Team)¹ im Mittelpunkt durchzuführen. Die Arbeit des Teams gab den Forscherinnen Einblick in die Arbeit mit misshandelten Kindern, wobei hier die Therapie gegenüber der Ermittlung im Vordergrund stand. Obwohl die Arbeitsweise des Teams sich von der vieler Sozialer Dienste unterschied, waren die Ergebnisse dennoch von Bedeutung für unterschiedliche Institutionen.

Bevor das Forschungsprojekt entwickelt wurde, hatte das Kinderschutz-Team herausgefunden, dass die Berücksichtigung häuslicher Gewalt eine direkte positive Wirkung auf die präventive und therapeutische Arbeit mit Kindern haben kann. Jedoch verfügten weder der Kinderschutzdienst noch andere ähnliche Einrichtungen über eine systematische Methode, häusliche Gewalt aufzudecken bzw. diesen Befund in die Praxis zu integrieren.

Methode

Es wurde beschlossen, ein einfaches **Monitoring** (Dokumentation der Fälle) mit anschließendem **Re-Framing** (die bearbeiteten Fälle auf mögliche häusliche Gewalt prüfen und dadurch in einen neuen Bezugsrahmen stellen) anzuwenden, um häusliche Gewalt in der Arbeit mit misshandelten Kindern nachzuweisen oder auszuschließen. Um alle Änderungen in der Vorgehensweise des Teams im Hinblick auf häusliche Gewalt und Kindesmissbrauch festzustellen und zu dokumentieren, wurde eine Mehrfachmethode angewendet:

- Interviews mit einzelnen Team-Mitgliedern
- Analyse der Fälle
- Analyse der Dokumentationsbögen
- Team-Treffen

Diese Herangehensweise ergab dreifaches Datenmaterial und ermöglichte, dessen Verlässlichkeit und Aussagekraft zu überprüfen. Zusätzlich wurde das Team bei der Arbeit beobachtet, um die Wissenschaftlerinnen in die Lage zu versetzen, die Arbeit des Teams gründlicher zu verstehen und einzuschätzen.

Monitoring

Für die Arbeit des Teams wurde ein einfacher Dokumentationsbogen entworfen. Nach Gesprächen mit dem Team und Beobachtung der praktischen Arbeit wurde beschlos-

sen, das Monitoring mehrstufig durchzuführen, so dass häusliche Gewalt zu jedem Zeitpunkt der Arbeit aufgedeckt werden konnte, entweder durch die Klientinnen oder die überweisenden Einrichtungen. Zur Falldokumentation wurde ein Bogen eingesetzt, der während des Erstgesprächs und nach jedem weiteren Treffen mit den Klientinnen ausgefüllt werden konnte. Der Bogen bestand aus einem Fragenkomplex in Bezug auf häusliche Gewalt, d. h. Gewalt und Misshandlung in den Beziehungen der Erwachsenen, und einem Fragenkomplex, der sich auf jegliche Einwirkung häuslicher Gewalt auf das Kind bezog. Eine weitere Frage betraf die Art und Weise, wie Sozialarbeiterinnen Kenntnis von häuslicher Gewalt erhielten, ob durch erwachsene Klientinnen, das Kind oder aus den Akten. In der Praxis wurde die Falldokumentation am häufigsten mit den Erwachsenen durchgeführt.

Als Folge von selbstverständlichem Nachfragen nach häuslicher Gewalt in jedem einzelnen Fall stieg das Auftreten häuslicher Gewalt in den Fällen, die zur Therapie angenommen wurden, von einem Drittel auf fast zwei Drittel. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung ein Ansteigen von Fällen häuslicher Gewalt ergab, sondern dass mehr Fälle festgestellt wurden, die vorher verborgen geblieben waren.

Während des gesamten Projekts gab es einige Schwierigkeiten bei der Einführung und Etablierung der Falldokumentationen. Das war besonders problematisch im Hinblick auf Pflichtbesuche (wenn Klientinnen zum Aufsuchen des Kinderschutzes verpflichtet worden waren), die sich manchmal auf einen einzigen Kontakt beschränkten, im Gegensatz zu den langfristigen und intensiven Beratungen. Weiterhin gab es Situationen, in denen es die Sozialarbeiterinnen für unangebracht oder gefährlich hielten, nach häuslicher Gewalt zu fragen. Das betraf vor allem Fälle, wo Treffen mit der ganzen Familie stattfanden, und vor allem der männliche Partner anwesend war.

Manchmal, wenn ich mit einer Familie spreche und von häuslicher Gewalt noch keine Rede war, finde ich es schwierig, darüber zu reden. Wo ich nur mit den Müttern arbeite, oder mit Müttern und Kindern, oder nur mit den Kindern, oder mit Familien, wo die häusliche Gewalt schon in der Akte steht, ist es sehr viel leichter. Ich nehme an, das ist so, weil der Mann dabei ist, das macht es schwierig.

Während des Monitoring ergaben sich für das Team verschiedene neue Ausgangspunkte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Darunter war die Frage, wie man nach häuslicher Gewalt fragt, ohne die Aufmerksamkeit vom Hauptproblem abzulenken, wie es eine Sozialarbeiterin in Bezug auf eine spezielle Situation beschrieb:

Ich glaube, mein vorherrschendes Gefühl war, dass das (Fragen nach häuslicher Gewalt) die Dinge auf einen falschen Weg geführt hätte. Es hätte eine Abweichung vom Hauptweg bedeutet, der damals beschritten wurde.

Es gab auch Bedenken, ob die Falldokumentation geeignet war, das Thema häuslicher Gewalt gegenüber Kindern anzuschneiden. Das passte nicht immer mit der klientenzentrierten Arbeitsweise des Teams zusammen, und es entstand der Eindruck unangelegenen Nachfragens, besonders weil häusliche Gewalt gewöhnlich nicht das vom Kind vorgebrachte Problem war. Ein 11jähriges Mädchen, die vom Kinderschutzes wegen physischer Gewalt durch den Vater beraten wurde, wurde über weitere Gewalttaten, die sie Zuhause erlebt hatte, befragt (grobe physische Gewalt, sexuelle und psy-

chische Mißhandlung der Mutter). Sie schrieb, dass sie es bestürzend und beängstigend fand, darüber zu reden, wegen der möglichen Gefährdung durch die Aufdeckung:

Ich dachte, wenn ich mit jemandem darüber spreche, werden sie es jemandem anders erzählen, und sie werden kommen und mir weh tun.

Es erwies sich jedoch als positiv für sie und ihre Mutter, in sicherer Umgebung ohne den gewalttätigen Mann über häusliche Gewalt zu reden.

Insgesamt fanden die Sozialarbeiterinnen diese Falldokumentation positiv, vor allem

- ermöglichte sie den Klientinnen, häusliche Gewalt aufzudecken,
- ermöglichte sie dem Team, die Klientinnen nach häuslicher Gewalt zu befragen,
- diente es dem Team als Gedächtnisstütze, nach häuslicher Gewalt zu fragen.

Re-Framing (einen neuen Bezugsrahmen für die Fallarbeit schaffen)

Als Teil des Versuchs, häusliche Gewalt als einen Schwerpunkt in ihre Arbeit einzuführen, untersuchte das Kinderschutz-Team einige bereits abgeschlossene Fälle, in denen häusliche Gewalt nicht aufgedeckt wurde oder nicht offensichtlich war, aber möglich gewesen wäre. Dies bedeutete auch, die Auswirkungen zu prüfen, die die Berücksichtigung häuslicher Gewalt haben könnte.

So hatte das Team beispielsweise einen Fall untersucht, in dem der verantwortliche Sozialarbeiter eines 16jährigen Mädchens, das in einem Heim untergebracht war, beschuldigt wurde, mit ihr eine sexuelle Beziehung zu haben. Diese Aussage stammte von dem Mädchen selbst und wurde später von ihr zurückgezogen. Der Mann wurde anschließend entlassen, weil er seine Autoritätsstellung missbraucht hatte. Das Team hatte hier sexuellen Missbrauch festgestellt, obwohl die junge Frau der Meinung war, eine bestimmte Art von Beziehung mit dem Mann zu haben. Weitere Nachforschungen des Teams ergaben Einzelheiten dieser Beziehung, darunter auch, dass er mehrmals seine Hände auf sehr bedrohliche Art um ihren Hals gelegt hatte. Mindestens zweimal erwähnte sie, dass er grob und wütend wurde, wenn er verärgert über sie war, dass er sie gestoßen, jedoch nicht geschlagen hatte. Ein anderes Mal jagte er ihr Angst ein, indem er sie heftig schüttelte. Sie deutete auch an, dass er sie zu sexuellen Handlungen gezwungen hatte, als sie beschrieb, dass er sie „nicht in Ruhe gelassen hatte“.

Das **Reframing** ergab keine Änderung in Bezug auf die Einschätzung des unangemessenen Verhaltens des Mannes, zeigte aber eine **zusätzliche** Methode für die Arbeit mit der jungen Frau, die dem Team ermöglicht hätte, kind-/personenzentriert zu arbeiten und die Sichtweise des Mädchens mit eingeschlossen hätte. Die Berücksichtigung häuslicher Gewalt hätte es darüber hinaus ermöglicht, mit der jungen Frau über ihre Sicherheit zu sprechen und ihr Informationen über Zufluchtsmöglichkeiten und andere Hilfen für misshandelte Frauen zu vermitteln.

Die Anwendung von **Reframing** unter dem Gesichtspunkt häuslicher Gewalt erwies sich als sehr brauchbares Instrument zur Integration bei der Therapie von Kindesmißhandlung und häuslicher Gewalt. Eine Frau des Teams erläuterte, dass ihr durch die erneute Prüfung der Akten klar wurde, wie der Aspekt der häuslichen Gewalt ihre Arbeit mit den Kindern verbessern könnte.

Es wurde mir plötzlich klar, als wir einige Fälle durchsahen und Anzeichen häuslicher Gewalt fanden und die Probleme zurückverfolgten. Da wurde mir tatsächlich klar, dass wir, alle die unterschiedlichen Hilfseinrichtungen, uns im Kreis bewegten, dadurch, dass wir den Faktor häusliche Gewalt vernachlässigten und damit die Probleme, die dadurch entstanden sind oder verschärft wurden. Und dass wir wahrscheinlich noch einmal von vorn anfangen und häusliche Gewalt mit einbeziehen mußten, um überhaupt Fortschritte zu erzielen, und wir die Menschen in eine sichere Umgebung bringen mußten, damit sie einen Nutzen von der Therapie haben und ihr Leben wieder in den Griff kriegen können.

Die Berücksichtigung häuslicher Gewalt als möglichen Faktor im Leben misshandelter Kinder resultierte in einer erweiterten Perspektive und einem grundlegenden Verständnis für das Verhalten der Klientinnen. Es resultierte ebenfalls in effektiverer Arbeit.

Häusliche Gewalt wird sichtbarer

Die Prüfung der Akten erfolgte nach Aufteilung in drei verschiedene Zeiträume:

1. die zwölf Monate vor dem Beginn des Forschungsprojektes (vom 1. 8. 1995 bis 31. 7. 1996).
2. die ersten zwölf Monate des Forschungsprojektes (vom 1. 8. 1996 bis zum 31. 7. 1997)
3. die sechs Monate danach (vom 1. 8. 1997 bis 31. 1. 1998).

In der Zeit vom 1. 8. 95 bis 31. 7. 97 hatte das Team 267 (131 im ersten Abschnitt, 136 im zweiten) Fälle zu verzeichnen. Davon wurden 111 Fälle zur Therapie angenommen (59 in Abschnitt 1, 52 in Abschnitt 2). Ein Drittel (19 = 32,2 %) der angenommenen Fälle in Abschnitt 1 schloß häusliche Gewalt ein und fast zwei Drittel in Abschnitt 2 (32 = 61,5 %).

1. Die Fallanalyse durch die Wissenschaftlerinnen brachte Ausmaß und Art von häuslicher Gewalt in der Arbeit des Teams mit Kindern zum Vorschein. In den Fällen, in denen häusliche Gewalt festgestellt wurde, ergab sich, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Person, die die häusliche Gewalt verübte, die gleiche war, die auch das Kind misshandelte. Die direkten und indirekten Folgen des Lebens mit häuslicher Gewalt waren offensichtlich. Diese Ergebnisse stimmen überein mit einer Reihe anderer Untersuchungen, die Zusammenhänge zwischen Kindesmisshandlung und häuslicher Gewalt ergaben
2. Sie bestätigen auch die Ergebnisse anderer Forschungsarbeiten, die das Ausmaß nachteiliger Wirkungen auf Kinder, die häusliche Gewalt erlebten, zeigen
3. Ein weiteres Ergebnis zeigte die komplexe Dynamik von Schutz und Überlebensstrategien, die Kinder und Mütter entwickeln, wenn die Männer gewalttätig sind, was ebenfalls in anderen Forschungsarbeiten bestätigt wurde (einen Überblick geben Hester, Pearson, Harwin 1998).

Auswirkungen auf die praktische Arbeit

Das Team war der Meinung, dass Fragen nach häuslicher Gewalt und deren Berücksichtigung im Gesamtbild die praktische Arbeit in jedem Fall verbesserte. Eine mögliche Verbindung von Kindesmisshandlung und häuslicher Gewalt ließ sie gründlicher nachdenken über spezifisch geeignete Vorgehensweisen, vor allem weil viele grundlegende Probleme die gleichen waren oder sich teilweise deckten, denn in beiden Fällen geht es darum, dass eine Person Macht und Kontrolle über eine andere ausübt.

Für die Praxis des Teams war es wichtig, dass die Verbindung zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung bewußt gemacht wurde. Es half den Teammitgliedern, die Arbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen ihrer Realität entsprechend zu gestalten. So führte es zu einem besseren Verständnis für die Dynamik der Misshandlung der betroffenen Kinder, wenn klar wurde, dass der Täter auch gewalttätig gegen deren Mütter war, und umgekehrt. Das bedeutete auch, dass in den wenigen Fällen, in denen die Mütter sich von sich aus an den Kinderschutzdienst mit der Bitte um Hilfe für ihre Kinder wandten, die Teammitglieder die Möglichkeit in Erwägung zogen, dass die Kinder, die selbst Opfer geworden waren, auch Gewalt gegen die Mutter beobachtet hatten. Die Akten zeigten, dass daraufhin die Therapie alle diesbezüglichen Erfahrungen der Kinder berücksichtigte.

Offensichtlich war auch, dass einige Kinder sich an Gewalttätigkeiten erinnerten, obwohl den Müttern nicht bekannt war, dass die Kinder davon wußten. In einem Beispiel berichtete ein älteres Kind von Gewalttätigkeiten, die es vor vielen Jahren – im Alter von zwei oder drei Jahren – beobachtet hatte. In einem anderen Fall hatte eine fünf Jahre alte Tochter berichtet:

spontane Erinnerungen von Gewalt in der Vergangenheit..., die sie beobachtet hatte, und an die ... (die Mutter) sich erinnerte, aber nie gedacht hatte, dass sie (die Tochter) sie gesehen hatte.

Das Einbeziehen von häuslicher Gewalt verbesserte die Praxis und Zusammenarbeit mit den Eltern, weil sie ein besseres Verständnis der häuslichen Verhältnisse ermöglichte.

Der allgemeine Rahmen der häuslichen Gewalt erklärt eine Menge, viele Verhaltensweisen der Leute, oder kann zur Erklärung beitragen. Das kann für die Zusammenarbeit nur von Nutzen sein.

Das Team hatte beschlossen, zukünftig beiden – Müttern und Kindern – in Fällen häuslicher Gewalt zu helfen. Unterstützung und Schutz, und damit die Gesundung/der Therapieerfolg des Kindes wurden so in Zusammenhang mit Hilfe für die Hauptbezugsperson (die Mutter) gebracht. So erklärte ein Mitglied des Teams:

Wenn ein Kind misshandelt worden ist, ist das nächste an Hilfe, was zur Gesundung beiträgt, die Akzeptanz durch die wichtigsten Bezugspersonen. Wenn wir mit Frauen und Kindern, mit Bezugspersonen und Kindern arbeiten, und den Blick auf die häusliche Gewalt und deren Dynamik und die Häufigkeit, mit der Männer Frauen Gewalt antun, richten, dann können wir anfangen, mit den Bezugspersonen eine sicherere Umgebung für sich und ihre Kinder zu schaffen.

In Fällen, in denen die Kinder verhaltensauffällig waren, ermöglichte das Wissen von häuslicher Gewalt ein umfassenderes Verständnis der Sozialarbeiterinnen und somit effektivere Veränderungen. Der Fall eines Kindes, dessen Verhaltensschwierigkeiten anfangs auf sexuellen Missbrauch hindeuteten, wurde klarer, als das Kind in der Therapie Szenen häuslicher Gewalt darstellte. In einem anderen Fall wurde aggressives Verhalten des Kindes erfolgreich therapiert, indem häusliche Gewalt gegen Kind und Mutter angesprochen wurden. Dadurch konnte das Kind die Auswirkung der häuslichen

Gewalt auf die Mutter besser verstehen, und auch verstehen, dass diese Wirkung anhielt, obwohl beide den Gewalttäter verlassen hatten.

Die Mutter hatte Schwierigkeiten mit dem Verhalten ihrer kleinen Tochter. Sie ist sehr wütend, dass ihr Vater ihr alles, was sie besitzt, vorenthält. Er hat immer noch ihr Spielzeug, alles. Ich sagte, vielleicht sieht die Tochter Sie jetzt als die starke Person, und hat vergessen, wie es war. Deshalb kann sie nicht einsehen, warum Sie nicht hingehen und alles abholen. Reden Sie mit ihr, wie es (die Erfahrung häuslicher Gewalt) war. Reden Sie über die Wut mit ihr, und sagen Sie ihr, Mami ist auch wütend, Mami kann ihre Sachen auch nicht bekommen. Das tat sie, als das Kind das nächste Mal aggressiv wurde, und es klappte. Das kleine Mädchen hatte ein langes Gespräch mit ihrer Mutter darüber.

So verbessert die Einbeziehung häuslicher Gewalt in die Unterstützungsarbeit die Praxis, weil sie Verständnis für das kindliche Verhalten schafft.

Zusammenfassung

- Häusliche Gewalt als Blickpunkt/Faktor in Fällen von Kindesmissbrauch führt zu einer Erweiterung des Kontextes und ermöglicht realistischere, ganzheitlichere und differenziertere Reaktionen in der praktischen Arbeit. Das Problem der häuslichen Gewalt rückte vom Rand ins Zentrum der Teamarbeit bei der Prävention von Kindesmisshandlung.
- Die Anzahl der Fälle, in der häusliche Gewalt eine Rolle spielte, wurde im Verlauf der Untersuchung immer offensichtlicher: vor der Untersuchung wurde häusliche Gewalt in einem Drittel der Fälle nachgewiesen, während der Untersuchung stieg diese Zahl auf zwei Drittel.
- Vor der Untersuchung fragte das Team gewöhnlich nicht nach häuslicher Gewalt. Die Einführung des Dokumentationsbogens hat die Aufmerksamkeit im Hinblick auf häusliche Gewalt erhöht, erleichterte dem Team Fragen nach häuslicher Gewalt und den Klienten, über häusliche Gewalt zu reden und diente zur Erinnerung, nach häuslicher Gewalt zu fragen.
- Die Anwendung von **Reframing** zur Einbeziehung von häuslicher Gewalt ermöglichte die Prüfung alternativer Praktiken zur Verbesserung der Unterstützung misshandelter Kinder.
- Das Wissen von häuslicher Gewalt führte dazu, gemeinsam mit Müttern und Kindern zu arbeiten, was das Team als positiv für die Kinder bewertete.
- Ein Ergebnis des Forschungsprojekts war eine Verbesserung der inter-institutionellen Zusammenarbeit.
- Häusliche Gewalt hat schwerwiegende Probleme zur Folge. Sie hat auch Auswirkungen auf die Sozialarbeiterinnen. Die Einführung eines neuen Arbeitssystems ist zeit- und aufwendig und erfordert Engagement.

Das Forschungsprojekt wurde durchgeführt von Dr. Marianne Hester und Frau Chris Pearson von der Forschungsgruppe Häusliche Gewalt an der Universität Bristol, mit finanzieller Unterstützung der Joseph Rowntree Stiftung.

1 National Society for the Prevention of Cruelty to Children – Nationale Gesellschaft zur Prävention von Kindesmisshandlung

2 Humphreys 1/97, Branden und Lewis 1996, Farmer und Owen 1995, Foran 1995, Goddard und Hiller 1993

3 McGee erscheint in Kürze, Abrahams 1994, Jafe, Wolfe und Wilson 1990

Erfahrungen eines Projektes zur Beratung und Unterstützung von Jungen und Mädchen, deren Mütter Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind

Deutsche Übersetzung des Plenarvortrags von Birgitta Lyckner und Barbro Metell, „FYREN“, Stockholm:

Dieses Referat berichtet von den Erfahrungen bei der Beratung und Therapie von Kindern geschlagener Frauen bei LOTSEN, einer Kinderklinik/Kindertherapie-Einrichtung in Stockholm. Wir haben mit etwa 200 Kindern gesprochen, die Augenzeugen von Gewalt gegen ihre Mütter durch ihre Lebenspartner waren. Birgitta Lyckner ist Kinderpsychologin und Barbro Metell ist Sozialarbeiterin.

Von 1992 bis 97 arbeitete LOTSEN als spezialisierte Einrichtung der PBU, der Schwedischen Kinder- und Jugend-Therapieinstitution. LOTSEN gehörte zu den städtischen Behörden Stockholms und war zuständig für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren.

1997 wurde LOTSEN als spezialisiertes Angebot geschlossen und in PBU integriert. Wir beide wollten die Arbeit mit Kindern geschlagener Mütter fortsetzen und gründeten deshalb eine private Kinder-Therapieeinrichtung, die wir FYREN genannt haben.

Unser Einzugsgebiet Stockholm und die nähere Umgebung – hat etwas mehr als 1,5 Millionen Einwohner. 1997 waren hier 4.739 Fälle von Gewalt gegen Frauen bei der Polizei angezeigt worden. In ganz Schweden hatten 12.350 Frauen bei der Polizei Anzeige erstattet wegen Gewalt durch ihren Beziehungspartner.

Tausende von Stockholmer Kindern wachsen in Familien auf, in denen die Mutter vom Vater oder Stiefvater ihrer Kinder misshandelt wird, ohne dass ihnen geholfen wird. Ihre Bedürfnisse und Schwierigkeiten finden weder in der Familie, ihrer Umgebung noch bei den professionellen Helferinnen Beachtung.

In Familien, in denen die Mütter misshandelt werden, werden häufig auch die Kinder geschlagen. Wir fanden heraus, dass etwas mehr als $\frac{1}{3}$ der Kinder, die bei uns waren, von Vater oder Stiefvater misshandelt wurden. Diese Kinder können nicht auf Schutz durch die Mutter rechnen, da sie selbst misshandelt wird und machtlos gegenüber der Dominanz des Mannes ist.

Unserer Meinung nach sind Kinder misshandelter Frauen zum großen Teil vernachlässigte Kinder. Es ist ein Tabu, über Gewalt innerhalb der Familie zu sprechen. Kinder bekommen keine Chance, das Erlebte zu verarbeiten und entwickeln im psychologischen Sinn unterschiedliche Überlebensstrategien. Solche Strategien können das Kind in die Lage versetzen, sich mit unerträglichen Umständen zu arrangieren, aber sie können auch zu psychischen oder sozialen Fehlentwicklungen führen.

Eine Mutter, die in ständiger Angst und Verzweiflung lebt, ist kaum in der Lage, die emotionalen Bedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen.

Kinder misshandelter Frauen werden durch die beobachtete Gewalt traumatisiert.

Für ein Kind ist es ein schweres Trauma zu erleben wie die Mutter vom Vater bedroht oder geschlagen wird. Dieses Trauma wiederholt sich. Dr. Leonore Terr nennt es Typ-II Trauma. Unserer Meinung nach ist es ein multiples Trauma:

- █ Als Kind Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zu sehen ist schon an sich angsterregend.
- █ Die traumatischen Folgen sind um so gravierender wenn diese Erwachsenen Vater und Mutter sind, die doch Schutz und Fürsorge bieten sollten.
- █ Die Gewalt findet im Heim des Kindes statt, da, wo sich das Kind sicher und geborgen fühlen sollte.
- █ Das Kind kann sich weder an Vater noch Mutter wenden. Es bleibt sich mit all seinen bedrohlichen und verwirrenden Gefühlen selbst überlassen.
- █ Neben der körperlichen Gewalt gibt es häufig ernsthafte Drohungen gegen die Mutter und ihr Leben.

Diese traumatischen Erfahrungen verursachen starke Ängste und Furcht, die die Kinder zu verdrängen suchen. Sie schützen sich vor diesen starken Empfindungen durch unterschiedliche Verhaltensweisen wie Verleugnung, Verdrängung, Dissoziation und Regression. In Skandinavien nennen wir das Überlebensmechanismen, denn das ist die Art der Kinder, mit einer sehr frustrierenden Lebenssituation umzugehen.

Wir haben erlebt, wie ganz kleine Kinder sich autistisch verhalten haben, äußerst zurückgezogen, auf sich bezogen und verhaltensauffällig. Man hätte sie als autistisch diagnostizieren können, aber während der Mutter-Kind-Therapie haben wir erlebt, wie sie aus ihrem Panzer hervorkamen. Furcht und Ängste steigern sich, während die Gewalt in der Familie geheim gehalten wird.

Öffentlichkeit/Gesellschaft, Eltern und das **Kind** alle tragen dazu bei, die häusliche Gewalt zu verschweigen. Diese Gewalterfahrungen lösen traumatischen Streß bei den Kindern aus.

In der **Öffentlichkeit** begann man erst 1980 die Probleme dieser Kinder wahrzunehmen. Frauenhäuser in der ganzen Welt waren die ersten, die die Aufmerksamkeit auf diese Kinder und ihre Nöte lenkten. Hendrix, Black und Kaplan (When Father Kills Mother/Wenn Vater die Mutter tötet) stellen fest: „noch bis 1985 äußerte das psychiatrische Establishment sich sehr skeptisch hinsichtlich der Reaktionen der Kinder auf überwältigenden Stress und nahm an, dass die Reaktionen nur in schwachen und vorübergehenden Verhaltensauffälligkeiten bestehen.“

Die Gesetze sehen noch keinen Schutz für diese Kinder vor. Kommt es beispielsweise zu Streitigkeiten um Sorge- und Besuchsrechte werden die Kinder erneut Opfer von langwierigen Auseinandersetzungen. Beide Vater und Mutter haben eigene Anwälte, nur das Kind nicht (zumindest nicht in Schweden).

Die **Eltern** wollen über das, was vorgefallen ist, nicht sprechen, vielmehr versuchen sie es zu verschweigen, als könnten sie die Gewalttaten damit ungeschehen machen, als hätten sie nie stattgefunden. Oft sagt der Vater: lasst es uns vergessen, es soll nicht wieder vorkommen. Die Mutter ihrerseits versucht, Narben und blaue Flecken zu ver-

bergen. Sie schämt sich und sie möchte nicht, dass andere etwas sehen und Fragen stellen. Die Schläge werden nicht mehr erwähnt.

Die **Kinder** sind wie alle Kinder ihren Eltern gegenüber sehr loyal und helfen, das Familiengeheimnis zu bewahren. Es ist sehr wichtig, dies bei der Therapie mit Kindern immer zu bedenken und zu verstehen. Ein Kind bemüht sich sehr, die Eltern zu schützen die einzigen Eltern, die es hat.

Ziel unserer Arbeit ist:

1. Den Gewalttaten des Vaters ein Ende zu setzen.

Wir unterstützen die Mutter dabei, aus einer lang andauernden gewalttätigen Beziehung auszubrechen, helfen beim Erlangen einer Verfügung, die das Besuchsrecht ausschließt, wenn das Risiko wiederholter Gewalt besteht, und arbeiten mit anderen Behörden zusammen, um der Mutter den nötigen Schutz zu gewähren. In Zusammenarbeit mit anderen bilden wir soziale Netze und benutzen alle zur Verfügung stehenden Mittel, um die Gewalt zu beenden und mehr Sicherheit von Mutter und Kindern zu gewährleisten.

2. Den Kindern die Möglichkeit zu geben, das Erlebte emotional aufzuarbeiten.

Den Kindern wird geholfen, das innere Chaos und den Schmerz zu verstehen und abzubauen. Wir erzählen ihnen, dass es andere Kinder gibt, die in ähnlicher Situation leben, wie man dann fühlen und reagieren kann.

Wir nehmen die Bedürfnisse, Gedanken und Gefühle der Kinder ernst. Die ausgeprägten Ängste und Sorgen der Kinder, verbunden mit Verheimlichen, Verleugnen und Unsichtbarkeit sind **sehr schädlich für die psychische Entwicklung**. Die Kinder können sich ihrer Erfahrungen nicht sicher sein. Stimmt das wirklich, das Vater Mutter verprügelt hat? Vielleicht doch nicht? Das ist für das **Selbstwertgefühl** des Kindes verheerend. Und wenn es wirklich geschehen ist, können die Kinder nicht den Eltern die **Schuld** geben, sondern **sich selbst**, um die Eltern zu schützen und das Bild der guten Eltern zu wahren. Das eigene Selbstwertgefühl nimmt immer weiter ab.

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, lieben ihre Eltern wie alle Kinder und sind manchmal wütend auf sie. Aber die Kinder, um die es hier geht, benötigen mehr Kontrolle über diese Gefühle von Liebe und Hass. Was passiert, wenn ich Vater sage, dass ich wütend auf ihn bin. Wenn ich zornig auf Mutter bin, wird es sie nicht zu sehr verletzen? Was wird Mutter denken, wenn ich mit Vater zusammen Spaß habe? Diese **ambivalenten Gefühle den Eltern gegenüber** sind ein anderes großes Problem für die Kinder. Wir helfen ihnen, ihre zwiespältigen Gefühle gegenüber dem Vater zu erkennen und zu akzeptieren: ihn sowohl zu lieben als auch abzulehnen, sich im Stich gelassen zu fühlen durch das Verhalten des Vaters. Darüber hinaus helfen wir ihnen auch mit den widerstreitenden Gefühlen gegenüber der Mutter umzugehen. Wenn eine langfristige Psychotherapie nötig ist, arbeiten wir mit anderen Kinderkliniken zusammen.

Kinder machen auch die Erfahrung, dass Konflikte durch Drohung und Gewalt gelöst werden, dass Recht hat, wer Macht hat. Besonders Jungen lernen so, dass Gewalt und Zwang erlaubt sind, wenn sie so ihre Ziele erreichen können. Wir haben mit vielen 5-8jährigen Jungen gesprochen, die uns berichteten, wieviel Angst sie hatten, wenn die

Mutter geschlagen wurde, dass sie Gewalt ablehnen und selbst nicht gewalttätig sein wollen. Dennoch sind sie ihren Müttern gegenüber aggressiv und voller Verachtung. Einige Jugendliche erzählten uns, dass sie sich vor ihren eigenen Reaktionen gegenüber ihren Freundinnen fürchteten. „Obwohl ich mir geschworen habe, nicht wie mein Vater zu werden, wurde ich so wütend auf sie, dass ich sie geschlagen habe.“ Diese Jungen haben tatsächlich Angst vor ihren Reaktionen, sie wussten nicht, welche starke und ihnen unbekannte Gefühle sie hatten. Aber sie ließen sich nicht davon überwältigen, sie wagten es, Hilfe zu suchen.

Angst, Heimlichkeit und unterdrückte Gefühle verbrauchen viel Energie, was die Persönlichkeits- und intellektuelle Entwicklung beeinträchtigt, was wiederum oft zu schwachen Schulleistungen führt. Die Kinder haben auch beschrieben, dass sie Schwierigkeiten haben sich zu konzentrieren, weil sie immer wieder an ihre Mutter denken mußten. „Ich weiß nicht mehr, was der Lehrer gefragt hat – ich mache mir immer nur Sorgen um meine Mutter und was wohl zu Hause passiert.“

Aber auch das Gegenteil ist uns begegnet: Kinder, die so viel Verantwortung für sich, ihre Familie und jüngere Geschwister übernommen haben, dass sie zu früh zu Erwachsenen geworden sind. Wir haben mit Mädchen gesprochen, die die Verantwortung für die jüngeren Geschwister getragen haben, Jungen haben uns erzählt, dass sie Fluchtwege planteten.

Einige Kinder haben soviel Selbstwertgefühl verloren und schämen sich so sehr, sehen keinen Ausweg aus der Gewaltsituation und haben so viel Angst vor ihren eigenen Gefühlen und Gedanken, dass ein **erhöhtes Risiko für Selbstmordgedanken und -versuche** besteht.

Wir finden es sehr wichtig, diese unterschiedlichen Faktoren während der Therapie im Bewusstsein zu haben, um ihnen zu helfen, über alles zu reden, was bisher ein beschämendes Geheimnis war. Manche Kinder bejahten unsere Fragen und fragten uns: Wie können Sie das wissen, ich habe es Ihnen doch noch gar nicht erzählt.

3. Das Leben berechenbarer zu machen.

4. Die Verantwortungs- und Schuldgefühle des Kindes zu verringern.

Wir betonen, dass Kinder für das, was Erwachsene tun, niemals verantwortlich sind, sondern dass es in der Verantwortung der Erwachsenen liegt, die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen und nicht umgekehrt. Wir erlauben den Kindern zu trauern und ihren Vater zu vermissen, den sie oft idealisiert haben. Sie brauchen Unterstützung dabei, ein möglichst wahrheitsgemäßes Bild von ihrem Vater zu bekommen.

5. Die Mutter zu rehabilitieren und ihrer Elternrolle zu bestärken.

Mütter müssen ein angemessenes Unterstützungssystem für sich entwickeln, das Hilfe, Ratschläge in Erziehungsfragen, Freizeitmöglichkeiten und Zuwendung bietet. Zum Beispiel verursacht unser kulturelles Klischee „Ein Junge braucht einen Vater um aufzuwachsen“ bei der Mutter Furcht und Unsicherheit hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, einen starken und menschlichen Mann (Jungen) aufzuziehen. Die Mutter muß einen neuen Weg in der Erziehung finden, der sich auf Liebe und Achtung gründet und nicht auf Macht und Kontrolle.

6. Unser Kontakt mit dem Vater ist begrenzt.

Wenn wir sehen, dass es möglich ist, helfen wir, die Vater-Kind-Besuche positiv für das Kind zu gestalten. Wir müssen die Chancen abschätzen, ob der Vater Verantwortung für die Gewalttätigkeiten übernimmt, und damit die kindliche Wahrnehmung der Realität stärkt. Kann er Gewalttätigkeiten gegenüber Mutter und Kindern vermeiden? Kann er es lassen, vor den Kindern schlecht über die Mutter zu sprechen, und so ihr Vertrauen in sie zu zerstören? Usw. Bei den Treffen mit dem Vater brauchen viele unserer Kinder eine Kontaktperson, die sie von der Mutter abholt und zurückbringt, und manchmal während des Treffens anwesend ist.

Unser Therapie-Modell

Unser Therapie-Modell erwies sich als sehr hilfreich für geschlagene Mütter und ihre Kinder. Es handelt sich um eine Kurzzeit-Behandlung mit traumaspezifischen Strategien. Wir arbeiten jeweils zu zweit mit Mutter und Kind bzw. Kindern.

Am Anfang ist es am wichtigsten, dass die häusliche Gewalt beendet wird. Das Kind kann ein Trauma nicht verarbeiten, wenn die traumatisierende Situation fortbesteht. Sowohl Mutter als auch Kind müssen sich sicher fühlen. Beide müssen Vertrauen zu uns haben.

Üblicherweise beginnen wir mit der Mutter; sie kann allein kommen oder mit einer Frauenhausbewohnerin oder ihrer Sozialarbeiterin. Sehr wichtig ist es, der Mutter respektvoll und kompetent zu begegnen. Die Mütter haben häufig Angst, dass man ihnen vorwirft, ihr Kind nicht beschützt zu haben. Sie empfinden sich als schlechte Mütter.

Danach treffen wir Mutter und Kind zusammen. Nach einer kurzen Erklärung sagen wir dem Kind, " wir haben viele Kinder getroffen, die gesehen haben, wie ihr Vater ihre Mutter geschlagen hat. Wir wissen, dass es schwierig ist, darüber zu sprechen, aber wir wissen auch, dass es gut für beide ist, darüber zu sprechen. Jeder darf hier sogar über Geheimnisse sprechen, wenn er/sie es wünscht." Wir reden über den Hintergrund und den Anlaß, warum die Mutter Hilfe sucht für sich und ihr Kind. Meistens ergänzen die Kinder die Geschichte schon während der ersten Sitzung aus ihrer Sicht. Wenn wir sehen, dass es für ein Kind zu schwierig ist, weiter zu sprechen, kann es in einen anderen Raum gehen, in dem es Spiele und Papier und Buntstifte gibt.

Das Einzelgespräch mit dem Kind konzentriert sich auf die Traumata. Das Kind kann frei spielen, etwas malen, was mit der Gewalt im Zusammenhang steht und über seine/ihre Erfahrungen sprechen. Unser Ziel ist es, dem Kind auf schonende Art zu helfen, seine traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten – immer mit Rücksicht auf die individuellen Möglichkeiten. Wir versuchen ebenfalls dem Kind zu helfen, die Gewalttaten zu verstehen und seine Scham und vermeintliche Verantwortlichkeit zu vermindern. Während der Therapie sollte das Kind auch über die Zukunft sprechen, wie Mutter und Kind sich schützen können, und schließlich versuchen wir, das Selbstbewusstsein des Kindes zu stärken.

Üblicherweise beenden wir jede Sitzung gemeinsam mit der Mutter. Hier ist unser Ziel, die Mutter in ihrer Elternrolle zu stärken.

Wenn das Kind sicher ist, dass die Mutter es erträgt, offenbart es oft, dass es ebenfalls misshandelt wurde.

Meistens sind in den Familien zwei oder drei Geschwisterkinder. Nach unserer Erfahrung brauchen die Kinder sowohl gemeinsame wie auch Einzelgespräche. Manchmal gibt es Konflikte zwischen den Geschwistern, die ihre Ursache in der häuslichen Gewalt haben, und es ist wichtig, daran zu arbeiten.

7. In der Öffentlichkeit versuchen wir Bewusstsein und Aufmerksamkeit für die Situation der Kinder zu schaffen, deren Mutter geschlagen wurde.

Wir informieren über die Folgen für die Kinder in solchen Familien und vertreten das Recht des Kindes auf Schutz.

Viele Fachleute wissen immer noch sehr wenig über Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt wurden. Fachleute müssen verstehen, was es bedeutet, Mutter zu sein und geschlagen zu werden, statt sie in eine Familientherapie zu zwingen. Die Sozialarbeiter müssen lernen, dass sie auch dem Kind zuhören müssen, nicht nur den Eltern. Die Justizbehörden sollten wissen, wie geschädigt die Kinder sind und sich bewusst sein, dass sie ein Recht auf Schutz haben.

Wir sind der Meinung, dass Gewalt gegen Frauen keine Privatsache ist, sondern eine Gefahr mit ernsthaften körperlichen und emotionalen Folgen für die Kinder und ihre Mütter. Eine wirksame Therapie kann helfen, die Zahl der Täter und Opfer in der nächsten Generation zu verringern.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Umgangsrecht und Besuchskontakt als Moment der Gefährdung von Frauen und Kindern“

Referentin:	Prof. Dr. Marianne Hester
Übersetzung und Beiträge:	Patricia Bell
Moderatorin:	Dr. Gesa Schirrmacher
Protokollantin:	Diana Schell

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Anforderungen geeinigt, die in die Diskussion von BIG einfließen sollten:

- Betreuer Umgang soll einem professionellem Standard entsprechend; allerdings besteht noch inhaltlicher Klärungsbedarf, was dieser Standard beinhalten muß, soll und kann.
- Teil dieses Standards ist aber auf jeden Fall, dass nur professionelle Einzelpersonen bzw. Einrichtungen eine Umgangsbetreuung durchführen sollen.
- Bei den betreuten Kontakten soll immer die Sicherheit der Kinder sowie ihrer Mütter im Vordergrund stehen.
- In Fällen häuslicher Gewalt sind Stellen notwendig, die Müttern, Vätern und Kindern eine kompetente Unterstützung anbieten können.
- Zu einer professionellen Verankerung gehört auch, dass die FamilienrichterInnen besser über die Dynamik von häuslicher Gewalt informiert sind. Schon im juristischen Studium soll das Thema „Häusliche Gewalt“ behandelt werden.
- Im familiengerichtlichen Verfahren soll des weiteren eine Art „Review“ durchgeführt werden, d.h. nach dem Ablauf der für den betreuten Umgang angeordneten Frist soll das weitere Vorgehen besprochen und von den Richterinnen erneut beurteilt werden.

- Es wird für wichtig erachtet, dass die Richterinnen bei der Anordnung des betreuten Umgangs angeben, welches Ziel sie damit verfolgen wollen. Dies würde die Durchführung und auch die Entscheidung über das weitere Vorgehen vereinfachen.
- Zudem soll nach der Trennung zunächst eine „Pause“ eingelegt werden, bevor eine Anordnung von betreuten Umgang in Betracht kommt.

Thesen zum betreuten bzw. überwachten Umgangsrecht

- Es gibt bislang noch wenig zu Aufmerksamkeit und Forschung zu der Frage, was Besuchszentren und Besuchsservice für betreuten Umgang tatsächlich machen, was für Vorstellungen sie verfolgen und wie Benutzer der Einrichtung diese einschätzen.
- Sie bieten auf keinen Fall einen absoluten Schutz der Kinder. So fanden wir einen Fall, bei dem ein kleines Mädchen in einem Besuchszentrum körperlich und sexuell misshandelt wurde.
- Nach unserem Eindruck bieten viele britische Zentren ein unterstützendes Angebot anstelle einer professionellen Überwachung des Besuchs. Es gibt große Unklarheiten über den Begriff „supervision“ (Überwachung/Betreuung). Es kann bedeuten, dass direkt der Kontakt zwischen einem Vater und seinem Kind von der Person überwacht wird. Es kann aber auch bedeuten, dass eine Person einen ganzen Raum mit vielen Vätern und Kindern überwacht. Betreuter Umgang kann schließlich auch bedeuten, dass der Besuch in der Wohnung einer/s Verwandten stattfindet, ohne dass notwendigerweise diese Verwandten im selben Raum wie Vater und Kind anwesend sind.
- Es stellt ein Problem dar, wie eine Überwachung emotionale Misshandlung – vor allem durch Gedankenkontrolle („mind-control“) oder durch das Vorbereiten von weiterem sexuellen Missbrauch – verhindert werden kann.
- Offen ist auch die Frage, wie festgestellt werden kann, ob der Umgang mit dem Vater für die Kinder positiv ist oder ihnen schadet. Der Wert des Umganges wird noch schwieriger zu beantworten, wenn die Kinder so jung sind, dass sie noch nicht in der Lage sind, ihre Ansichten und Erlebnisse klar in Worten auszudrücken.
- Problematisch in England ist auch der Trend zur Ehrenamtlichkeit der Tätigkeiten in Besuchszentren.
- Es sollte bei jeder Entscheidung über ein Umgangsrecht auch der Wert eines Ausschlusses dieses Rechts bedacht werden. Denn dadurch wird der Mutter bzw. dem gewaltfreien Elternteil und den Kindern Zeit gegeben werden, die Auswirkungen der Misshandlung zu verarbeiten.

M. Hester

Überarbeitung und Übersetzung aus Kapitel 6 des Buches. L. Radford & M. Hester, *Mothering Through Domestic Violence*. Sage [in Druck]

Sorgerecht

Zukünftig soll das gemeinsame Sorgerecht nach einer Trennung oder Scheidung fortbestehen, es sei denn ein Elternteil beantragt, die elterliche Sorge auf ihn allein zu übertragen. Dies sieht ein Kindschaftsrechtsreformgesetz vor, das im Herbst 1998 in Kraft treten soll.

Noch ist es so, dass bei einer Scheidung zwingend auch das Sorgerecht für die Kinder geregelt werden muß, wobei dieses entweder einem Elternteil allein übertragen wird oder – auf Wunsch beider Eltern – bei ihnen gemeinsam verbleiben kann. Gemeinsames Sorgerecht nach einer Trennung wird zukünftig bedeuten:

- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind gemeinsam zu treffen („gegenseitiges Einvernehmen“);
- Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil allein entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält;
- der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung allein entscheiden, solange das Kind bei ihm ist.

Trotz gemeinsamer Sorge darf der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, zukünftig aber über die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden. Mit anderen Worten: über alltagspraktische Sachen muss keine Verständigung zwischen den Eltern herbeigeführt werden. Angelegenheiten des täglichen Lebens können z. B. die Betreuung des Kindes, schulische oder medizinische Fragen betreffen. Der andere Elternteil hat eine Alleinentscheidungsbefugnis nur für die Zeit, wo er das Kind tatsächlich betreut (z. B. am Wochenende und in den Ferien) und nur über die mit der Betreuung zusammenhängenden Angelegenheiten. Bei grundsätzlichen Entscheidungen dagegen müssen die gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile „Einvernehmen“ herstellen, mit anderen Worten: sie müssen sich einigen; die Entscheidungen werden gemeinsam getroffen – auch wenn das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil lebt. Im Falle einer – nicht nur vorübergehenden – Trennung soll zukünftig jeder Elternteil beantragen können, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil derselben (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) allein überträgt. Sie müssen einen solchen Antrag nicht gleich nach der Trennung oder im Zusammenhang mit der Scheidung stellen, sondern können ihn auch zu einem späteren Zeitpunkt einreichen, wenn Sie absehen, dass ein gemeinsames Sorgerecht unpraktikabel ist oder Ihrem Kind nicht guttut. „Einem solchen Antrag muß stattgegeben werden, wenn:

- der andere Elternteil zustimmt **und**
- das Kind – sofern es über 14 ist – nicht widerspricht **oder**
- die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

„Hier werden die Erwägungen, die bereits bislang bei der Sorgerechtsentscheidung herangezogen werden, weiterhin eine Rolle spielen:

- Zu welchem Elternteil hat das Kind eine engere Beziehung?
- Bei wem möchte das Kind leben?
- Wer hat das Kind bislang tatsächlich betreut? Heißt: Wer sorgte für die Erziehung, überwachte die Hausaufgaben, brachte das Kind zur Kinderärztin oder Flötenstunde, organisierte die Kindergeburtstage usw.?
- Wer von den Eltern hat die meiste Zeit und Bereitschaft zur Betreuung des Kindes?
- Kann das Kind weiterhin in der gewohnten Umgebung bleiben, damit es nicht aus

allen persönlichen Bindungen – wie Kindergarten, Schule, Vereine und Freundschaften – herausgerissen wird?

QUELLE: OBERLIES, DAGMAR/ HOLLER, SIMONE/ BRÜCKNER, MARGIT, RATGEBERIN: RECHT – FÜR FRAUEN, DIE SICH TRENNEN WOLLEN, UND FÜR MITARBEITERINNEN IN FRAUENHÄUSERN UND BERATUNGSSTELLEN; FRANKFURT/MAIN 1998

§ 49 a [Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht] (1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303, Abs. 2),
 2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
 3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
 4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
 5. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§1631b, 1800,1915),
 6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
 7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684, 1685),
 8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
 9. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),
 10. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2)
 11. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681), .
 12. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).
- (2) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 50 a [Persönliche Anhörung der Eltern in Sorgerechtsverfahren]

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

(2) Einen Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, hört das Gericht an, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzüge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entsprechend... .

§ 50 b [Persönliche Anhörung des Kindes oder Mündels in Sorgerechtsverfahren]

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

(2) Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. Bei

der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.² Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzüge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.

§ 18 [Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge]

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 16151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen.

(Ein nicht ganz ernst gemeinter) Sorgerechts-selbst-Test für Väter

1. Wann hat Ihr Kind Geburtstag?
2. Welche Augenfarbe hat Ihr Kind?
3. Haben Sie Ihr Kind in der Säuglingszeit mehr als zehn mal gewickelt?
4. Sind Sie in den letzten zwei Jahren mit Ihrem Kind bei der Ärztin (Vorsorgeuntersuchungen) oder beim Zahnarzt gewesen?
5. Welche Kinderkrankheiten hat Ihr Kind durchgemacht?
6. Welche Schulklasse/Kindergartengruppe besucht Ihr Kind und wie heißt die Klassenlehrerin/Erzieherin?
7. Waren Sie im letzten Jahr auf einem Elternabend oder Elternsprechtage?
8. Wissen Sie, ob Ihr Kind regelmäßig Hilfe bei den Schularbeiten benötigt?
9. Nennen Sie drei Spiele, die auf einem Kindergeburtstag gemeinsam gespielt werden können.
10. Können Sie die drei folgenden Gerichte kochen?
 - Fischstäbchen mit Pommes
 - Spaghetti mit Sauce Bolognese
 - Eierpfannkuchen.

11. Wann kommt Ihr Kind aus der Schule bzw. wird vom Kindergarten abgeholt?
12. Wissen Sie, an welchen Nachmittagen Ihr Kind feste Termine hat und wie es den Weg dorthin zurücklegt?
13. Kennen Sie die Lieblingsbeschäftigung Ihres Kindes?
14. Welche Fernsehsendungen sieht Ihr Kind regelmäßig?
15. Wieviel Taschengeld bekommt Ihr Kind im Monat, und was muss es davon selbst bezahlen?
16. Wissen Sie, was ein Seepferdchen ist, und ob Ihr Kind es hat?
17. Welche Schuhgröße und welche Kleidergröße hat Ihr Kind?
18. Wer ist die liebste Freundin oder der liebste Freund Ihres Kindes?
19. Sind Sie im letzten Vierteljahr – außerhalb der Familienferien – mit Ihrem Kind im Schwimmbad, auf dem Fußballplatz, zum Radfahren oder einer vergleichbaren Unternehmung gewesen?
20. Ist Ihr Kind in den letzten vier Wochen einmal zu Ihnen gekommen, wenn es getröstet werden wollte? Haben Sie sich Zeit dafür genommen?
21. Was ist zur Zeit ein großer Wunsch Ihres Kindes?

Stellen Sie nun – nach Rücksprache mit Ihrer Ex-Gattin bzw. Ihrem Kind fest, welche Fragen Sie richtig beantwortet haben. Bei der Schuh- bzw. Kleidergröße gilt die Abweichung um eine Größe noch als richtig. Für richtige Antworten und für ja-Antworten erhalten Sie je 1 Punkt, für falsche und nein-Antworten 0 Punkte.

Bitte addieren Sie die von Ihnen erzielte Punktzahl.

Ergebnis

bis 7 Punkte: Angesichts dieses Ergebnisses sollten Sie sich fragen, ob sich die Mühe lohnt, einen Kontakt zu Ihrem Kind herzustellen, nachdem dieser in Jahren des Zusammenlebens offenbar nicht zustande gekommen ist. Sie sollten zunächst in jedem Fall der Sorgerechtsübertragung auf Ihre Ex-Gattin zustimmen, damit Ihr Kind keinen Schaden nimmt.

8 bis 14 Punkte: Es gibt ausbaufähige Aspekte in Ihrem Verhältnis zu Ihrem Kind. Sie sollten deshalb vor einer Entscheidung prüfen, ob Sie, zumindest für eine Übergangszeit, Personal beschäftigen können, das Sie auch anleiten kann. Vermutlich wäre Ihnen aber mit der gelegentlichen Ausübung eines Umgangsrechts mehr gedient: Die Mutter bleibt für die Versorgung des Kindes zuständig und trägt die Verantwortung, wenn etwas schief geht. Außerdem ersparen Sie sich auf diese Weise die unangenehme Auseinandersetzung um die Frage, ob Ihre Sorge für das Kind diesem „dient“.

15 bis 21 Punkte: Sie scheinen ein idealer Vater zu sein: anwesend, fürsorglich, kompetent. Fragen Sie Ihre Ex-Gattin, warum Sie trotzdem das Sorgerecht nicht gemeinsam mit Ihnen ausüben will und entscheiden Sie dann.

Susanne Pötz-Neuburger: Sorgerechts-Selbst-Test für Väter (SSTV) aus: STREIT 1./1997, S. 8f

Umgangsrecht

Umgangsrecht (Besuchsrecht) nennt man das Recht eines Elternteils auch nach einer räumlichen Trennung mit einem Kind persönlich Kontakt zu halten. Bislang ist es so, dass nach der Trennung der Elternteil, der kein Sorgerecht hat, trotzdem das Recht behält, das Kind zu sehen. Zukünftig soll dieses Recht jedem Elternteil, auch dem nicht-ehelichen Vater (Nichteheliche Lebensgemeinschaft) und auch weiteren Personen zustehen, zu denen das Kind intensive Bindungen hat, wie z. B. Großeltern, Geschwistern, Stiefeltern oder früheren Pflegeeltern, und zwar vor allem dann, wenn das Kind in der Vergangenheit einmal mit ihnen zusammengelebt hat. Über die Ausgestaltung des Umgangsrechts wird auch zukünftig nur auf besonderen Antrag entschieden, zumal das Sorgerecht dann nicht mehr zwingend Thema des Scheidungsverfahrens ist (Sorgerecht). Trotzdem sollten Sie auch in Zukunft klare Absprachen anstreben, wenn das Kind faktisch bei Ihnen lebt (es sei denn, Sie wissen aus Erfahrung, dass Sie sich – ohne große Probleme – auch kurzfristig mit Ihrem getrenntlebenden/geschiedenen Mann absprechen und sich auf ihn verlassen können):

- An welchen Tagen ist das Kind bei Ihrem Mann? Wann wird es abgeholt/zurückgebracht?
- Wie wollen Sie es in den Ferien und an (längeren) Feiertagsreihungen machen?
- Kann (und will) der andere Elternteil auch mal kurzfristig einspringen, wenn etwas Unvorhergesehenes eintritt (z. B. das Kind wird krank, Sie müssen überraschend arbeiten oder haben einen wichtigen Termin usw.)?

Wenn sich Ihr Mann als unzuverlässig erweist oder Sie Anhaltspunkte haben, dass es dem Kind nicht guttut, bei Ihrem Mann zu sein, können Sie beim Familiengericht beantragen, dass das Umgangsrecht beschränkt oder ganz ausgeschlossen wird. Das Familiengericht entscheidet über:

- den Umfang des Umgangsrechts,
- die Art des Umgangs und kann
- (im Interesse des Kindes) das Umgangsrecht einschränken oder ganz ausschließen.

Bei seiner Entscheidung legt das Gericht die Häufigkeit und Dauer des Umgangs mit dem Kind fest, wobei das Alter, die seelische Verfassung und die sozialen Bezüge des Kindes berücksichtigt werden. In besonderen Fällen kann ein völliger Ausschluß des Umgangsrechtes gerechtfertigt sein, z. B.:

- wenn der Vater gegenüber seinem Kind gewalttätig war und ist,
- wenn er das Kind ständig negativ beeinflusst oder wenn das Kind selbst den Kontakt ablehnt und in einem Alter ist, in dem es vernünftige Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten treffen kann.

QUELLE: OBERLIES, DAGMAR/HOLLER, SIMONE/BRÜCKNER, MARGIT, RATGEBERIN: RECHT – FÜR FRAUEN, DIE SICH TRENNEN WOLLEN, UND FÜR MITARBEITERINNEN IN FRAUENHÄUSERN UND BERATUNGSSTELLEN, FRANKFURT/MAIN 1998.

§ 1684 [Umgang des Kindes mit seinen Eltern]

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 [Umgangsrecht der Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern]

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war. (...)

§ 1686 [Auskunftsrecht der Eltern]

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 52 a (1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern vernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht wider-

spricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

Beispiel für eine Umgangsanordnung

- Der Besuch findet jeden ersten und dritten Samstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Haus und in Anwesenheit von Frau A, der Tante der Klägerin, A-Straße, in B-Stadt, statt. Die Klägerin ist verantwortlich dafür, das Kind um 9.45 Uhr dort abzusetzen und es um 15.15 Uhr wieder dort abzuholen. Sollte der Besuch nicht stattfinden können, muß die jeweils verhinderte Partei, Frau A um 8.30 Uhr telefonisch unter der Nummer (0 30) 12 34 56 verständigen. Der Besuch findet dann am folgenden Samstag unter den selben Bedingungen statt.
- Der Beklagte darf 12 Stunden vor dem Besuch und bis zum Ende des Besuchs keinen Alkohol oder illegale Drogen konsumieren. Wenn er den Eindruck erweckt, dass er gegen die Bestimmung verstoßen hat, ist Frau A bevollmächtigt, ihm das Besuchsrecht in dieser Woche zu verweigern.
- Das Besuchsrecht ist davon abhängig, dass der Beklagte für den Zeitraum von ... (z. B. einem Jahr) wöchentlich am Trainingsprogramm für misshandelnde Männer der X-Einrichtung teilnimmt.
- Der Besuch wird abgelehnt, wenn der Beklagte mehr als 30 Minuten Verspätung hat und A nicht bis 8.30 Uhr hiervon in Kenntnis gesetzt hat.
- (Wenn es eine dritte Person gibt, die bereit ist, für das Bringen und Holen des Kindes bereitzustehen oder wenn betreuter Umgang angeordnet wurde)
- Die Klägerin muß 20 Minuten vor dem Beklagten bei dem Ort der Übergabe (Adresse der dritten Person) erscheinen und dann den Ort wieder verlassen, bevor der Beklagte erscheint. Am Ende des Besuchs muss der Beklagte 20 Minuten am Ort bleiben, während die Klägerin mit dem Kind den Ort verlässt.
- (Wenn es keine dritte Person gibt)
Das Bringen und Holen des Kindes wird im Eingangsbereich der örtlichen Polizeidirektion II durchgeführt. Der Beklagte ist verpflichtet, den Ort sofort zu verlassen. Die Klägerin kann die Polizei bitten, sie zu ihrem Pkw oder zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu begleiten. Am Ende des Besuchs muss der Beklagte 20 Minuten im Eingangsbereich der Polizeidirektion II warten, während die Klägerin mit dem Kind den Ort verlässt¹.

Die Problemfelder

Wird eine Anordnung getroffen, die dem Mann die Annäherung an die Frau verbietet, stellt sich dann, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, schon in diesem einstweiligen Verfahren zugleich die Frage nach Sorge- und Umgangsrecht.

Dabei gibt es Staaten in den USA, die sich dazu entschieden haben, automatisch während der Wirkung der Schutzanordnung (in der Regel 1 bis 3 Jahre) das Sorgerecht auf die geschützte Person (d. h. in aller Regel die Mutter) zu übertragen. Will der Antragsgegner das eine andere Entscheidung, muss er selbst einen eigenen Antrag beim Familiengericht stellen, das dann die Frage des Sorgerechts nochmals verhandelt. Andere Staaten haben nicht diesen Automatismus, sondern prüfen schon im Eil-Verfahren über die Schutzanordnungen jeden Einzelfall.

In den Schutzanordnungen werden zugleich auch die Fragen der Abwicklung des Umgangsrechts bestimmt. Da ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen und damit auch ein Verstoß gegen die getroffenen Besuchsregeln strafrechtliche Konsequenzen haben kann, werden möglich exakte Regelungen getroffen.

Nicht unüblich ist es in vielen Staaten der USA, vor der Entscheidung des Gerichtes die Familiengerichtshilfe hinzuziehen, die mit den Parteien (getrennt!) über ihre Vorstellungen spricht. Gibt es keine Einigung zwischen den Parteien, macht die Familiengerichtshilfe einen eigenen Vorschlag, der in aller Regel vom Gericht übernommen wird.²

Schutzanordnungen und Kinder

Schutzanordnungen sind zivilrechtliche Anordnungen im einstweiligen Verfahren, die dazu dienen können, die Frau zu schützen. Beispiele sind:

- Wohnungszuweisung für die Frau und ihre Kinder bzw. Ausweisung des Mannes.
- „Bannmeilen“ um die Frau und ihre Kinder
- sowie Belästigungs- und Misshandlungsverbote

In US-amerikanischen Schutzanordnungen können die Kinder mit einbezogen werden.³

1 Im Originaldruck folgt an dieser Stelle das Formular „Bsp. Quincy, Massachusetts.“

2 Im Originaldruck folgt an dieser Stelle das Formular „Domestic Violence“

3 Im Originaldruck folgt an dieser Stelle das Formular „Bsp. Berkeley, Californien“

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Mütterlichkeit und Väterlichkeit versus Elternmacht und Elternrecht als Thema in der Arbeit gegen häusliche Gewalt“

Referentinnen: Vera Fritz, Frauenhausberatungsstelle, Teilnehmerin der Fachgruppe
Täterprogramm
Gundel Kielinger, Frauenübergangshaus, Mitarbeiterin bei „M.U.T.“
Moderatorin: Prof. Dr. Barbara Kavemann
Protokollantin: Maria Gast-Ciechomska

Die Arbeitsgruppe hat folgende Diskussionsergebnisse festgehalten, die in die Arbeit bei BIG und in die Kooperation in Berlin einfließen sollen.

Kooperation:

1. Ein Modell für gelingende Kooperation zwischen Frauenhäusern und Jugendämtern ist gewünscht.

Dokumentation:

2. In Berlin sollten in den Jugendämtern und in anderen Kinderschutzdiensten und Kinderschutzprojekten Dokumentationsbögen nach englischem Beispiel eingeführt werden, um zu fordern, dass bei Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung routinemäßig nach der möglichen Misshandlung der Mutter gefragt wird.

Unterstützungsangebote:

3. Diejenigen, die Unterstützung für Frauen in Misshandlungssituationen anbieten, könnten ein Modell entwickeln, wie in der Gruppen- und Einzelarbeit mit den Frauen das Thema „Väterlichkeit“ eingeführt werden kann, und zwar als einen Qualitätsanspruch an die Männer, mit denen die Frauen zukünftig oder weiterhin zusammenleben wollen. Was erwarten sie an väterlichen Leistungen? Welche Ansprüche an die Qualität von Vaterschaft oder Vatersein stellen sie bzw. womit geben sie sich zufrieden? Diese Auseinandersetzung könnte sich einfügen in das Nachdenken über die Qualität von Beziehungen und Partnerschaft grundsätzlich, wie sie in der Unterstützungsarbeit stattfindet. Dies ist auch ein Thema für die Mädchenarbeit.
4. Die Jugendämter wünschen sich gute Angebote für Frauen, die nicht in ein Frauenhaus gehen wollen.
5. Die finanzielle Absicherung und die ständige Weiterqualifizierung der Arbeit in Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen muß sichergestellt werden. Hier sollten geeignete Stellen in ausreichender Anzahl geschaffen werden, um ein spezielles Unterstützungsangebot für Kinder abzusichern.
6. Mädchen und Jungen sollten im gesamten Prozess der Intervention bei häuslicher Gewalt als eigenständige Personen gesehen und beraten werden.

Aus- und Fortbildung:

7. Fortbildung zur Überschneidung von häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung wird von den Mitarbeiterinnen im Kinderbereich der Frauenhäuser gewünscht.
8. JugendamtsmitarbeiterInnen und FamilienrichterInnen sollte Fortbildung angebo-

ten werden zur Situation von Kindern, deren Mutter mißhandelt wird, und zu den Auswirkungen dieses Gewalterlebens.

9. In allen Fortbildungen und in der Ausbildung der einschlägig verantwortlichen Berufe sollten die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die mütterlichen Kompetenzen, sowie Möglichkeiten der Unterstützung von Frauen Thema sein.

Einführung zur AG 3

„Väterlichkeit und Mütterlichkeit versus Elternmacht und Elternrecht als Thema in der Arbeit gegen häusliche Gewalt“

Prof. Dr. Barbara Kavemann (WiBIG)

In den Referaten des Vormittags wurde deutlich, dass das Miterleben der Misshandlung der Mutter massive Auswirkungen auf die Kinder haben kann und dass ein Leben in der Situation häuslicher Gewalt für Kinder nicht ohne Folgen bleibt, selbst wenn sie nicht selbst misshandelt werden.

Das Erleben, wie der Vater die Mutter misshandelt, demütigt und einschüchtert beeinflusst das Bild, das Töchter und Söhne von Mutter und Vater haben. Und es beeinflusst die Beziehung zu Vater und Mutter. Kinder – selbst kleine Kinder – fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter sehr hilflos und ausgeliefert. Oft fühlen sie sich aber auch verantwortlich für das, was passiert, und glauben, sie seien daran schuld. Oder sie versuchen, einzugreifen, den Vater zurückzuhalten, die Mutter zu schützen. Oder sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist, und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister.

In vielen Fällen wird durch die Misshandlung der Mutter das Verhältnis von Eltern und Kindern verkehrt: Kinder übernehmen teilweise die Rolle der Eltern. Dies ist ein Problem, das Professionellen aus anderen Zusammenhängen sehr gut bekannt ist, z. B. bei Kindern von alkohol- und drogenabhängigen Eltern.

Seltener wird diskutiert, welche Auswirkungen die häusliche Gewalt auf die Mutter und ihre elterlichen Kompetenzen und ihre Beziehung zu den Kindern hat. Liz Kelly von der Child and Women Abuse Study Unit in London (Kelly in Mullender, 1994) hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Sie weist daraufhin, dass viele Frauen ihr möglichstes tun, um ihre Kinder vor Misshandlung zu schützen und um die Tatsache, dass sie mißhandelt werden, vor ihren Kindern zu verbergen.

Die Konsequenzen sind zwiespältig: Manche Frauen bleiben „um der Kinder willen“ bzw. „um den Kindern den Vater zu erhalten“ in der Misshandlungssituation, nur um später festzustellen, dass die Kinder auch misshandelt wurden, oder dass sie gehofft hatten, die Mutter würde endlich weggehen. Das Schweigen der Mutter macht es den Kindern fast unmöglich, eigene Erlebnisse und Gefühle auszusprechen. Deshalb ist Verschweigen der Gewalt nie im Interesse der Kinder und Frauen sollten dabei unterstützt werden, ehrlich zu ihren Kindern zu sein. Untersuchungen in Frauenhäusern haben gezeigt, wie schwer es Müttern und Kindern fällt, über die erlebte Gewalt miteinander zu sprechen und wie hilfreich dabei die Unterstützung durch Außenstehende sein kann.

Mütterlichkeit ist ein hoher kultureller Wert und die meisten von uns haben ein Bild davon. Väterlichkeit ist sehr viel unklarer und wird als Begriff auch sehr viel seltener benutzt. Über Männer, die ihre Partnerin misshandeln, gibt es noch kaum Forschung bezüglich ihrer Rolle und ihres Selbstverständnisses als Vater und ihrer väterlichen Kompetenzen. Der Erfahrungswert der Praxis – vor allem der Praxis der Frauenhäuser und Unterstützungsangebote – ist, dass misshandelnde Männer selten viel Kontakt zu ihren Kindern haben und sie nur selten versorgen, sondern dass sie ihre Vaterschaft überwiegend instrumentell einsetzen, um die Frau in der Beziehung zu halten, sie auch nach einer Trennung zu kontrollieren und Kontakt zu erzwingen. Oder dass sie die Beziehung, die die Kinder zu ihnen haben, ausnutzen, um Informationen über den Aufenthaltsort der Frau und ihre aktuellen Lebensumstände zu erfragen oder zu erpressen.

Über die Verantwortung von misshandelten Frauen als Mütter mitbetroffener Kinder ist verschiedenes veröffentlicht worden.

- Evan Stark und Anne Flitcraft (1988) weisen in ihrem bahnbrechenden Artikel „Risiko für Frauen und Kinder: Feministische Perspektiven für den Kinderschutz“ daraufhin, dass die Misshandlung der Mütter der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung ist, bzw. dass der Mann, der seine Partnerin schlägt, auch der typische Kindesmisshandler ist.
- Liz Kelly kommt in ihrem Artikel „Der Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung“ zu ähnlichen Ergebnissen.

Ich möchte darauf kurz eingehen:

Die Autorin weist darauf hin, dass die Lebensrealität, in der Frauen Kinder empfangen, austragen, gebären und aufziehen nur selten einer idealen Vorstellung von Mutterschaft entsprechen. Die Einschränkungen in ihrem Leben beeinflussen auch ihre Fähigkeiten für ihre Kinder zu sorgen. Hier spielt häusliche Gewalt neben Armut, schlechten Wohnverhältnissen und sozialer Isolation eine wichtige Rolle. Professionelle Helferinnen übersehen die Bedeutung der häuslichen Gewalt oft und richten Erwartungen an „gute Mütterlichkeit“ an Frauen, die diese überfordern und an ihrer Lebensrealität vorbeigehen. Tendenziell werden immer noch vorrangig die Mütter für Misshandlung oder Vernachlässigung der Kinder verantwortlich gemacht.

Frauen teilen dieses Verständnis von Mütterlichkeit und reagieren mit Frustration oder auch mit Aggression, wenn sie diesen Erwartungen nicht entsprechen können.

Die Mißhandlungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Frauen gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Mütter. Hierzu fehlt es an Forschung, es finden sich aber Überlegungen, in welche Richtung sie gehen sollte (vgl. Mullender 1994, Peled 1997):

Für einige Frauen ist das Gebären und Versorgen der Kinder so unmittelbar mit den Misshandlungen verbunden, dass es ihnen nicht gelingt, diese Verbindung aufzulösen z. B.

- wenn Kinder durch Vergewaltigung gezeugt wurden;
- wenn der Mann ständige Schwangerschaft als eine Möglichkeit einsetzte, um die Frau an sich zu binden;
- wenn Kinder aufgefordert wurden oder sich dafür entscheiden haben, sich auf die Seite des Misshandlers und gegen die Mutter zu stellen;

- wenn Kinder in die Misshandlung der Mutter einbezogen wurden, aufgefordert wurden mitzumachen oder später beginnen, die Rolle des misshandelnden Vaters zu übernehmen.

Jede dieser Situationen stellt eine große Belastung für die Beziehung der Frau zu ihren Kindern dar. Manchmal sind die Gefahren, die darin liegen, den Frauen bewusst und sie setzen sich damit auseinander, ohne es die Kinder spüren zu lassen. Manchmal ist den Frauen der Konflikt nicht bewusst und drückt sich in inkonsequentem, unberechenbarem Verhalten aus oder in Misshandlung der Kinder bzw. in Ablehnung. Die wenigsten Frauen verstehen ihr Verhalten und seine Konsequenzen als Folge aufgezwungener Mutterschaft und häuslicher Gewalt.

Frauen brauchen die Möglichkeit, über diese Probleme sprechen zu können, ohne sich bedroht oder zusätzlich als schlechte Mutter entwertet zu sehen.

Mütter und Kinder brauchen Unterstützung, oft aber auch Herausforderung und es gibt Situationen, in denen Frauen bei der Entscheidung gestützt werden müssen, ihre Kinder in die Verantwortung anderer abzugeben – für eine Weile oder auf Dauer.

Häusliche Gewalt kann noch andere Auswirkungen auf Mütterlichkeit haben, die bedacht werden sollten (vgl. Kelly 1994):

- Manche Frauen sehen sich gezwungen, ein Kind zu opfern, um sich selbst und die anderen Kinder zu schützen, z. B. wenn der Misshandler sie nur dann gehen lässt, wenn sie ein bestimmtes Kind bei ihm zurücklässt oder wenn die Zufluchtsmöglichkeiten nicht zulassen, alle Kinder mitzunehmen (z. B. wenn jugendliche Söhne nicht aufgenommen werden).
- Manche Frauen sehen in den Kindern während der Misshandlungsbeziehung oder nach der Trennung ihren ganzen Lebensinhalt, was durch soziale Isolation auf der Flucht bzw. durch den Wechsel des sozialen Umfeldes nach einer Trennung verstärkt werden kann. Dann werden die Kinder zur einzigen Quelle von Trost und Kontakt gemacht und dadurch überfordert und funktionalisiert.
- Manche Frauen setzen selbst Gewalt ein, entweder um die Kinder zu disziplinieren und dadurch befürchteten Misshandlungen des Mannes vorzubeugen oder als Ausdruck eigener Frustration und Ärger.
- Manche Frauen verlieren durch die Misshandlungen und Herabsetzungen jeden Glauben in ihre Fähigkeiten und Kompetenzen, gut für ihre Kinder zu sorgen und ihnen emotional nahe zu sein.
- Manche Frauen sind unberechenbar für ihre Kinder in der Willkür, wie sie Grenzen setzen, Regeln und Verbote aussprechen und Strafen verhängen, entweder aus Sorge, die Kinder könnten so werden wie der Misshandler oder aus dem Wunsch nach Kontrolle.

Es gibt wenig Möglichkeiten für Frauen, offen und furchtlos über diese Konflikte zu sprechen. Meistens befürchten sie, gnadenlos beurteilt und als schlechte Mütter angesehen zu werden. Die Tatsache, dass sie die Kinder nicht schützen konnten, kann für dieses Urteil schon ausreichen. Wenn sie dann noch die Kinder schlecht versorgen, sinken ihre Chancen auf Unterstützung.

Es wird übersehen, dass Frauen ihre Kinder nur dann beschützen können, wenn sie selbst Schutz finden. Wenn sie aber auf Hilfesuche gehen und über die Misshandlung

gen sprechen, befürchten sie oft genug, dass ihnen die Kinder weggenommen werden. Diese Furcht ist mit Abstand der am häufigsten genannte Grund, warum misshandelte Frauen sich nicht an soziale Einrichtungen gewandt haben. Diese Wahrheit wird als zu gefährlich eingeschätzt. Frauen versuchen dann eher, Kinderschutzeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Hier wird ihre eigene Gefährdung oft nicht Thema. Frauen können also ihre Kinder oft nicht schützen und tun aber so, um sie nicht zu verlieren. Oder sie sprechen nicht von der Gewalt, die sie selbst erleiden und suchen nur nach Unterstützung für die Kinder, wodurch die häusliche Gewalt nicht beendet wird und Unterstützungsangebote oder Therapieversuche ins Leere laufen.

Liz Kelly kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass in vielen Fällen Schutz und Unterstützung für Frauen der beste Kinderschutz sein kann. Verständnis für die Situation der mißhandelten Mutter kann dazu führen, dass Frauen schneller Hilfe suchen und häusliche Gewalt offenlegen, was im Interesse der Kinder ist.

Diese britischen Forschungsergebnisse könnten den Hintergrund für unsere Diskussion in der Arbeitsgruppe bilden. Sie stecken einen Rahmen ab, in dem konzeptionell über Modelle der Mütterarbeit und auch der Arbeit mit misshandelnden Männern in ihrer Verantwortung als Väter nachgedacht werden kann. Vor allem auch über das Verhältnis von Unterstützung und Herausforderung, denn Unterstützung wird hier nicht als unkritische Haltung verstanden.

Zunächst sollen aber die Berliner Konzepte für die Arbeit mit Frauen und Männern vorgestellt werden. Hier können nicht die Konzepte im Detail erörtert werden. Die Diskussion sollte sich möglichst auf die Wege konzentrieren, auf denen die Mutter- und Vaterrolle thematisiert werden.

LITERATUR:

- KELLY, LIZ (1994): THE INTERCONNECTEDNESS OF DOMESTIC VIOLENCE AND CHILD ABUSE. CHALLENGES FOR RESEARCH, POLICY AND PRACTICE, IN: MULLENDER & MORLEY (HG.) LONDON
- MULLENDER, AUDREY; MORLEY, REBECCA (1994): CHILDREN LIVING WITH DOMESTIC VIOLENCE. PUTTING MEN'S ABUSE OF WOMEN ON THE CHILD CARE AGENDA, LONDON
- PELED, E. (1997): INTERVENTION WITH CHILDREN OF BATTERED WOMEN: A REVIEW OF CURRENT LITERATURE. CHILDREN AND YOUTH SERVICES REVIEW, VOL. 19, NO. 4, 277-299
- STARK, EVAN, FLITCRAFT, ANNE (1988): WOMEN AND CHILDREN AT RISK: A FEMINIST PERSPEKTIVE ON CHILD ABUSE, INTERNATIONAL JOURNAL OF HEALTH SERVICES, 9 (3), PP 461-93

Vera Fritz, Frauenhausberatungsstelle, Mitarbeit in der BIG-Fachgruppe
„Täterprogramm“

Beitrag zur AG Mütterlichkeit/Väterlichkeit versus Elternmacht

Die Frage, wie Väterlichkeit in den konzipierten Täterkursen (I) des Berliner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt mitgedacht ist, finde ich nicht so einfach zu beantworten. Nicht weil in den Kursen die Männer nicht in ihrer Rolle als Väter vorkommen, sondern weil die Diskrepanz zwischen dem, was ich unter Väterlichkeit verstehe und der Form von Vatersein, die die Teilnehmer der Kurse gelebt haben sehr hoch ist.

Beginne ich zu fühlen was Väterlichkeit meinen kann, fallen mir Verhaltensweisen und Einstellungen ein, in denen sich Väter eindeutig ihrer Erziehungsverantwortung gegenüber den Kindern bewusst sind, d. h. Väter, deren Intention es ist, förderlich mit den Kindern umzugehen, die ihre Kindern in ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe, sehen, anerkennen und unterstützen, die ihren Kindern Schutz und Beistand in schwierigen Lebenssituationen bieten, die Konflikte erkennen und bei deren Lösung behilflich sind, die ihre Kinder als gleichwertig anerkennen, deren Selbstbewusstsein stärken, ihnen ein positives Vorbild sein wollen.

Väter, die den Wert der Beziehung zu ihren Kindern schätzen und die kleinen Persönlichkeiten in ihrer Neugier, ihren Weltverstehen wollen fördern und ihnen helfen ihre Erfahrungsräume zu erweitern.

Väter, deren oberste Priorität es ist, die körperliche, sexuelle und psychische Unversehrtheit ihrer Kinder zu gewährleisten.

Zugegebenermaßen ist das gezeichnete Bild ein Idealbild und viele Kinder, die in dieser Gesellschaft aufwachsen haben keinen Zugang zu dieser Form der Väterlichkeit. Dennoch sollte sich Väterlichkeit, wenn auch nur im Sinne eines „ausreichend guten“ Vaters an diesem Verhalten orientieren, um Kindern eine physisch und psychisch gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

Werfen wir den Blick auf die Männer, die an den Sozialen Trainingskursen teilnehmen, wird die o. g. Diskrepanz offensichtlich:

Der Soziale Trainingskurs ist konzipiert – zumindest in der Pilotphase – für Männer, die in der Regel wegen Körperverletzung ihrer Partnerinnen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt sind. Diese Verurteilung wird zur Zeit von Berliner Amts- und Landgerichten ausgesprochen, wenn eine schwere oder gefährliche Körperverletzung vorliegt, d.h. die Männer haben mit Gegenständen, Stöcken, Werkzeugen, Stühlen etc ihre Frauen misshandelt oder es wurden Waffen, wie Messer, Pistolen etc. eingesetzt. Die 2. Möglichkeit, dass zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wird, besteht dann, wenn Männer bei einfacher Körperverletzung, hier sind Schläge mit Händen und Fäusten Tritte etc. gemeint mehrmals gerichtlich auffällig wurden.

Wenn wir dazu noch das Wissen nehmen, dass die Straftatbestände, die vor Gericht behandelt werden nur ein Teil dessen sind, was an Gewalt ausgeübt wurde und weiterhin beachten, dass es häufig einen jahrelangen Verlauf der Misshandlungsbeziehung gibt bis es zu einer gerichtlichen Verurteilung kommt, dann erhalten wir ein Bild über das Ausmaß der Gewalt, die die Teilnehmer der Täterkurse ausgeübt haben.

Das bedeutet die Männer die Väter sind haben ihre Kinder in eine Situation gebracht

in der sie erleben wie ihre Mutter hinter verschlossenen oder offenen Türen vom Vater schwer mißhandelt wird. Ihre Kinder erleben diese Gewalt ohne die Möglichkeit eingreifen zu können, sie stehen damit der Situation ausgeliefert, ohnmächtig und hilflos gegenüber. Sie fürchten um das Leben und die Gesundheit ihrer Mutter. Sie stehen vor der Frage, wann wird er mich schlagen oder was muß ich tun, dass ich so geschlagen werde wie Mutter – wenn dies nicht sowieso geschieht.

Die Kinder fühlen sich zerrissen in ihrer Loyalität, den der Vater der die Mutter schlägt ist der einzige Vater den sie haben. Sie leben in dem Konflikt von innerfamiliärer Realität und dem was die Familie nach außen lebt. Und sie wachsen mit einem Vorbild auf, das Gewalt als Mittel der Konfliktlösung vermittelt.

Ich möchte an dieser Stelle die Situation der Kinder, ihre Bewältigungsstrategien und psychischen Folgen nicht weiter beleuchten, auch wenn es dazu noch vieles zuzusagen gäbe.

Mein Anliegen ist es zu verdeutlichen, wie hoch die Diskrepanz ist zwischen dem was Väterlichkeit bedeuten sollte und dem, wie diese Männer ihr Vatersein leben.

Diese Diskrepanz habe ich auch deshalb eröffnet, um die Frage zu stellen, was können die Kurse erreichen, welche Verhaltensänderungen bei den teilnehmenden Männern sind möglich und welche Grenzen sind einem $1/2$ -jährigem Trainingsprogramm à 3 Stunden wöchentlich gesetzt.

Ziel des Kurses ist es, dass sich die Männer intensiv mit ihrer Gewalttätigkeit auseinandersetzen, die eigenen Macht- und Kontrolltaktiken erkennen, Gewalt nicht weiter als Konfliktlösungsmuster einsetzen und Verhaltensänderungen einzuleiten.

D. h., oberstes Ziel des Kurses ist die Gewalt des Mannes gegenüber seiner Partnerin zu stoppen.

Damit wäre nicht nur viel für die betreffenden Frauen, bzw. Frauen mit denen der Mann zukünftig eine Beziehung eingetragene gewonnen, sondern auch für die Kinder. Sie müßten nicht mehr fürchten, dass ein Zusammentreffen von Mutter und Vater eskaliert und sie erneut in die traumatisierende Situation zurückgerufen werden. Das wäre dann auch die erste Ebene aus der das Vatersein der Männer mitgedacht ist. Das Stoppen der Gewalt gegen die Mutter hilft den Kindern.

Eine zweite Ebene findet sich in der curricularen thematischen Verankerung. Einer der acht Themenblöcke des Kurses beschäftigt sich mit dem Benutzen der Kinder als Mittel, um die eigenen Interessen gegenüber der Partnerin durchzusetzen. Dieser Themenblock wird, wie die anderen Blöcke auch über drei Sitzungen behandelt.

In der 1. Sitzung wird in das Thema eingeführt, d. h. es werden die Formen vorgestellt, wie Väter ihre Kinder benutzen, sei es indem sie die Kinder als Boten in der Kommunikation zu ihrer Partnerin benutzen, sie das Sorge- und Umgangsrecht als Druckmittel gegenüber der Frau einsetzen, sie mit der Entführung der Kinder drohen, sie ihre Drohungen und Misshandlungen auf die Kinder ausdehnen, usw.

Anhand von Videomaterial wird eines dieser Themen als Szene mit Hilfe eines vorgegebenen Kontrollarbeitsblattes analysiert.

Das Kontrollarbeitsblatt ist ein zentrales Instrument des Kurses und berücksichtigt unterschiedliche Ebenen:

1. Was ist passiert, Beschreibung der Handlung
(wie war das Szenario, wer war beteiligt, welche körperliche Haltung, welche Gestik, welche Mimik, wie war die Stimme)
2. Was ist die Absicht der Handlung? Welche dahinterstehende Ansicht liegt der Handlung zugrunde?
3. Welche Gefühle hat der Teilnehmer?
4. Welche Formen der Verleugnung, der Verharmlosung, des Abstreitens liegen vor?
5. Welche Auswirkungen hat das gewalttätige Handeln
 - auf ihn selbst
 - auf die Partnerin
 - auf die Kinder/auf die Beziehung zu den Kindern
 - auf andere?
6. Gab es frühere Gewalttätigkeiten, die die Situation beeinflusst haben?
7. Welche Alternativen Handlungsmöglichkeiten hätte es gegeben?

In der 2. Sitzung dieses Themenblocks wird dann die eigene Gewalttätigkeit mit Hilfe des Kontrollarbeitsblattes auf die gleiche Weise analysiert. Die Väter sind gefordert eine Situation in der sie die Kinder benutzt haben zu analysieren.

In der 3. Sitzung wird die gleiche Situation mit Hilfe der Gruppe solange modifiziert und verändert bis kein Benutzen der Kinder mehr vorliegt und das Verhalten gegenüber der Partnerin gewaltfrei ist.

Diese Strukturvorgabe für die Bearbeitung in den Themenblöcken wiederholt sich in jedem zu bearbeitenden Thema.

Die 3. Ebene auf der das Vatersein der Männer mitgedacht ist, ist die Ebene der geschaffenen Rahmenbedingungen und eingesetzten Instrumente. Ich beginne mit den Rahmenbedingungen. In der Fachgruppe Täterprogramm von B.I.G. wurden Rahmenbedingungen für die Kurse geschaffen, die die Arbeit in den Kursen optimieren sollen. Eine wichtige Rahmenbedingung ist, dass im Bewährungsbeschluss des zuständigen Gerichts formuliert ist, dass der Teilnehmer sein schriftliches Urteil den Leiterinnen des Kurses vorlegen muss. Dies geschieht im Vorgespräch.

Damit haben wir, als LeiterInnen der Kurse Zugang zu den vor Gericht verhandelten Straftatbeständen. Falls auch Kinder Opfer der Gewalt wurden und dies vor Gericht verhandelt wurde, haben wir die Information und können bei den betreffenden Männern bei der Bearbeitung der Gewaltsituationen auf die Gewalt gegen die Kinder fokussieren.

Bei den eingesetzten Instrumenten sind zu nennen, der Vertrag, der Fragebogen, das Kontrollarbeitsblatt.

In dem Vertrag verpflichtet sich der Teilnehmer – neben anderem – während der Kurslaufzeit keine Gewalt gegen seine Partnerin, seine Kinder oder andere auszuüben. Falls er diese Vertragsbedingung bricht steht seine weitere Kursteilnahme und damit u.U. seine Bewährung auf dem Spiel. Damit wird der institutionelle Druck erhöht. Mit diesem Instrument wird versucht auch die Kinder zu schützen.

Zu Beginn des Kurses setzen wir einen Fragebogen ein. Neben anderem wird abgefragt, ob es Kinder gibt, wie das Sorgerecht und der Umgang geregelt ist, wo die Kinder leben, welches Verhältnis der Teilnehmer zu seinen Kindern hat und seine Einstellung zu Strafe für Kinder wird abgefragt. Sollte sich anhand der Antworten

insbesondere der letzten beiden Fragen der Verdacht aufdrängen, dass der Teilnehmer Gewalt gegenüber den Kindern ausübt, können wir, dem im Kurs nachgehen und diese Gewalt zum Thema machen. Bei der Bearbeitung der eigenen Gewalttätigkeiten mit Hilfe des oben beschriebenen Kontrollarbeitsblattes wird bei Teilnehmern, die Väter sind auf die Kinder fokussiert. So werden auf der Ebene der Beschreibung des gewalttätigen Verhaltens darauf geachtet, die Kinder wieder ins Blickfeld zu rücken. D. h., es werden Fragen danach gestellt, wo waren die Kinder, wie haben sie sich verhalten, welche Gedanken und Gefühle mögen die Kinder gehabt haben. Der Kontext in dem die Gewalt stattfand wird somit auf die Kinder erweitert und der Bezug des gewalttätigen Vaters zu den Kindern wird wieder hergestellt.

Ebenso wird bei den Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder und auf die Beziehung zu den Kindern der Kontext erweitert und so die Destruktivität für die Kinder und für die Beziehung zu den Kindern verdeutlicht.

Zusammenfassend ließe sich sagen, dass das Vatersein der Teilnehmer der Täterkurse berücksichtigt ist im Sinne von:

1. Das Stoppen der Gewalt des Teilnehmers hilft auch den Kindern.
2. Der meist nur zweiseitig gedachte Kontext in der Gewaltbeziehung zwischen Mann und Frau, wird um die Kinder erweitert.

Gundel Kielinger, Frauenübergangshaus,
Mitarbeit im Projekt „M.U.T. – Mit uns trainieren

Beitrag zur Arbeitsgruppe 3 beim Workshop Kinder und häusliche Gewalt am 18. 1. 99

Ich möchte Sie in Kürze informieren über das neue Unterstützungsangebot für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Diesem Unterstützungsangebot haben wir den Namen MUT gegeben. MUT steht für die Anfangsbuchstaben der ersten drei Worte des programmatischen Satzes „**Mit uns trainieren Frauen für ein gewalt-freies Leben**“. Es richtet sich an diejenigen Frauen, deren Partner oder Ex-Partner nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen dieser Gewalttaten zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung auf richterliche Weisung an einem Sozialen Trainingskurs teilnehmen müssen.

Parallel zu diesem Täterkurs wird den Frauen durch ein Gruppenangebot professionelle Unterstützung angeboten.

Ziele dieses Angebotes sind vor allem:

- Die Vermittlung von rechtlichen Möglichkeiten, sich vor weiterer oder erneut auftretender Gewalt zu schützen.
- Die Aufhebung der Isolation.
- Die Erweiterung des Wissens um Misshandlung und um ihre Auswirkungen auf Frauen und Kinder.
- Die Verstärkung der Fähigkeiten, den Tätern Grenzen zu setzen.
- Die individuelle Erarbeitung von Mitteln und Möglichkeiten ein Leben ohne Gewalt zu führen.

Ziel ist auch, den teilnehmenden Frauen durch genaue Informationen Chancen aber auch Grenzen des Täterkurses aufzuzeigen und ihnen damit auch eine realistische Einschätzung der Wirkungen des Täterkurses auf das Verhalten der Partner oder Ex-Partner zu ermöglichen.

Und nicht zuletzt hat das Unterstützungsangebot MUT zum Ziel, den Schutz von Frauen und Kindern vor weiterer Gewalt zu erweitern und damit einen Beitrag zur Prävention zu leisten.

Das Unterstützungsprogramm MUT wird für Frauen für die Dauer von 24 Wochen angeboten; die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos, und es ist dafür gesorgt, dass Kinder in der gleichen Zeit gut beaufsichtigt und beschäftigt werden.

Dies ist eine kurze, eher stichwortartige Information über Ziele und Struktur des Unterstützungsangebots MUT.

Zur inhaltlichen Arbeit was die Situation von Kindern in Gewaltsituationen anbelangt, gilt konzeptionell folgendes:

Während der Dauer des 24-wöchigen Gruppenangebots werden 8 Schwerpunktthemen erarbeitet; bei fünf dieser Themen wird die Situation von Kindern ausdrücklich behandelt, so z. B.

- wenn es um die psychische Situation der Kinder geht,
- wenn es um Auswirkungen im sozialen Umfeld der Kinder geht,
- wenn es um das Sorgerecht und um die Regelung des Umgangsrechts geht,
- und wenn es um die Beschäftigung mit der Frage geht, woran denn eine mögliche Veränderung im Verhalten des Täters während des Besuchs des Täterkurses geht.

Selbstverständlich hat bei jedem Treffen mit den Frauen ihre aktuelle Lebenssituation, zu der auch das Leben mit den Kindern gehört, Vorrang.

Grundlage und Hauptaugenmerk in dieser Arbeit, bezogen auf die Kinder, sind

- der Schutz und die Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder in Gewaltsituationen,
- das Bewußtmachen und die Auseinandersetzung mit den Folgen von indirektem und direktem Gewaltverhalten der Väter, sowie das Ziel, Gewalt an Frauen und ihren Kindern zu beenden.

Die Arbeit mit den Frauen im Unterstützungsangebot MUT basiert auf folgenden

Grundgedanken:

- **Kinder sind immer mit betroffen von der Gewalt, die ein Mann gegen ihre Mutter verübt;** allzu häufig hören wir den Satz: zu den Kindern, war er gut; ihnen hat er nichts getan!

Allein die Tatsache, dass Kinder Zeugen von häuslicher Gewalt werden, d. h.: die Gewalttaten sehen und hören, wirkt traumatisierend für sie. Sie geraten in eine Rolle, in der sie total überfordert sind dadurch, dass sie Hilfe holen wollen, oder selbst versuchen, den Vater abzulenken, zu beruhigen oder dazwischen zu gehen.

Insofern ist der Gedanke falsch, dass er den Kindern nichts angetan hat!

- **Frauen haben, wenn sie Mütter sind, nicht nur Verantwortung für sich und für ihr eigenes Leben, sondern auch für das Leben ihrer Kin-**

der. Sie können aus dieser Verantwortung nicht entlassen werden, aber sie dürfen mit dieser Verantwortung auch nicht allein gelassen werden.

Frauen sind sich ihrer Verantwortung bezüglich der Kinder meist bewusst: Sie denken z. B., sie handeln im Interesse der Kinder, wenn sie sich nicht trennen, um den Kindern den Vater zu erhalten.

I Gerade dann, wenn Frauen in Gewaltsituationen leben, brauchen sie Personen, die sie in besonderem Maße unterstützen und ein Teil dieser Verantwortung für die Kinder mittragen.

Hierzu gehört die Auseinandersetzung um die Situation der Kinder, das Wissen um die Auswirkungen von Gewalt auf ihre Entwicklung und auf den Verlauf ihres weiteren Lebens.

Die Mit-Betroffenheit von Kindern bei der Gewalt gegen ihre Mütter muss im Interesse des schwächsten Teils in dieser Gewaltspirale jederzeit und an jedem Ort thematisiert werden.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung muß ggf. auch das eigene Gewaltpotenzial von Müttern im Umgang mit ihren Kindern zum Thema werden.

I Frauen, die Gewalt erlebt haben, brauchen das gleiche, was auch Kinder von ihren Mütter erwarten:

Trost,

Erklärungen (dessen, was schwer zu erklären ist),

praktische Unterstützung,

Schutz und Sicherheit,

Gespräch.

Wenn Frauen dies neben all dem anderen, was erforderlich ist, erhalten, werden sie besser in der Lage sein, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und auf sie einzugehen.

Insofern dient das Unterstützungsangebot MUT auch den von Gewalt betroffenen Kindern.

AG 4: Situation der Mädchen und Jungen bei Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt und bei der polizeilichen Vorführung der Mutter als Zeugin

Zur Situation der Kinder bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt

Notrufeinsätze aufgrund häuslicher Gewalt werden von vielen Polizistinnen und Polizisten zu Recht als sehr schwierige Einsätze empfunden. Häufig wissen sie nicht genau, welche Situation sie vor Ort erwartet, ob sie problemlos Zugang zur Wohnung erhalten, wie Opfer und Täter auf ihr Erscheinen reagieren, wie schwer vorliegende Verletzungen sind, welche Entscheiden zu treffen und welche Maßnahmen zu veranlassen sind usw. Die an sich schon schwierige Situation wird durch die Anwesenheit von Kindern am Tat- bzw. Einsatzort noch weiter erschwert.

Polizeibeamtinnen und -beamte sind dazu ausgebildet und angehalten, belastende und entlastende Beweise zu erheben und zu sichern, sie sollen sich nicht auf die eine oder andere Seite stellen, also weder für den Täter, aber auch nicht für das Opfer Partei ergreifen. Dieser Grundsatz polizeilichen Handelns gilt natürlich auch für das polizeiliche Vorgehen bei Fällen häuslicher Gewalt.

Wie die Arbeit mit Kindern, die häusliche Gewalt erleben bzw. erlebt haben zeigt, werden sie durch die beobachtete Gewalt traumatisiert. Das Miterleben von Drohungen und körperlicher Gewalt durch den Vater gegen die Mutter, häufig auch gegen sich selbst, verursacht starke Ängste und große Furcht, die die Kinder oft zu verdrängen suchen. In dem Moment, in dem ein polizeiliches Eingreifen aufgrund der miterlebten oder selbst erlittenen Gewalt erfolgt, wird deutlich, dass es sich nicht länger um ein Familiengeheimnis handelt. Die Reaktion der Kinder ist daher nicht im voraus berechenbar, sie kann sich auch gegen die Polizeibeamten wenden. Insbesondere wenn der Täter in Gewahrsam genommen wird oder die Mutter mit ihren Kindern unter Polizeischutz die Wohnung verlässt, kann dies bei den Kindern nicht nur als Befreiung von bzw. vorübergehende Unterbrechung empfunden werden. Auf die Kinder muss also bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt besonders sensibel reagiert werden.

Es liegen bislang keine dezidierten Angaben darüber vor, bei wie vielen Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt (bzw. Familien-/Streitigkeiten) auch Kinder am Einsatzort angetroffen wurden, Kinder also Zeugen eines polizeilichen Einsatzes aufgrund der Gewalttätigkeit des Vaters bzw. Stiefvaters gegen die Mutter wurden. Durchgeführte Datenerhebungen in einer Polizeidirektion sowie ausgewählten Polizeiabschnitten dokumentieren für einen befristeten Zeitraum insgesamt 896 polizeiliche Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt. Sie lassen jedoch fast keine Aussagen darüber zu, wie oft auch Kinder angetroffen wurden.

Immerhin benennt die von der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen durchgeführte Befragung „Polizeiliche Intervention bei Gewalttaten von Männern gegen Frauen im häuslichen Bereich“ den Anteil der Kinder bei den festgestellten Personenschäden. So wurden bei 370 Funkstreifeneinsätzen 25mal Kinder als geschädigte Person angegeben, dies entspricht einem Anteil von 6,8 % der untersuchten Fälle. Der überwiegende Teil dieser Kinder wurde gemeinsam mit der Mutter Opfer der Gewalttat. Dies sagt jedoch leider nichts darüber aus, wie oft bei den dokumentierten Polizeieinsätzen auch Kinder am Tat- bzw. Einsatzort angetroffen wurden. Führt man sich jedoch vor Augen, dass es sich bei beiden Datenerhebungen in ca. 84 % der Fälle um Paare bzw. ehemalige Paare handelt, dass laut bundesdeutscher Familienstatistik in 75 % der Paarhaushalte Kinder leben und dass es sich bei dem Tatort zum überwiegenden Teil um die gemeinsame Wohnung bzw. Wohnung der Frau handelt, so wird deutlich, dass die Zahl der Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt, bei denen auch Kinder am Tat- bzw. Einsatzort angetroffen werden, doch recht hoch sein muss.

Die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt hat für die Notrufannahmepunkte der Polizei eine Checkliste „Häusliche Gewalt“ erstellt. Die Polizeibeamten und -beamtinnen in der Funkbetriebszentrale, die einen polizeilichen Notruf (also die Nummer 110) entgegennehmen, entscheiden aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen, ob ein Eilauftrag vorliegt und sofort ein Funkstreifenwagen zum Tatort bzw. zum Anrufenden geschickt wird oder ob solan-

ge gewartet werden muß, bis der nächste Funkstreifenwagen frei ist. Kommen nun in der Funkbetriebszentrale Notrufe wegen häuslicher Gewalt an, gehen die dort tätigen Kolleg(inn)en seit Frühjahr 1998 nach der eine Seite umfassenden Checkliste „Häusliche Gewalt“ vor. Sie enthält neben Fragen zu vorhandenen Verletzungen, zur Anwesenheit des Täters etc. auch Fragen zu Kindern, nämlich ob die Geschädigte, also das Opfer häuslicher Gewalt Kinder hat und wo diese sich gerade aufhalten. Diese Informationen werden an die den Einsatz fahrenden Polizisten weitergegeben, so dass diese sich auf der Fahrt zum Einsatzort auf die sie erwartende Situation einstellen können und vorab auch die hinsichtlich der Kinder in Frage kommenden Möglichkeiten durchgegangen werden kann.

Weiterhin erarbeitet die Fachgruppe Polizeiliche Intervention bei BIG einen Leitfaden für Polizeibeamte und -beamtinnen, die „Leitlinien Polizeilichen Handelns“ für Fälle häuslicher Gewalt. Dieser Leitfaden wird im Sommer 1999 fertiggestellt sein. Er wird u. a. auch einen Abschnitt über Kinder enthalten, zu dem die Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“ bei BIG ein Papier mit Hinweisen und Kommentaren erstellt hat. Die notwendigen Diskussionen und Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Fachgruppenarbeit bei BIG.

In dieser Arbeitsgruppe des Workshops sollte über die Arbeit der Fachgruppen bei BIG hinaus der Blick auf die Situation der Kinder bei polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt gerichtet werden. Ausgehend von den diesbezüglichen Erfahrungen der AG-Teilnehmer/-innen wurde über Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der Kinder bei polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt diskutiert. Einen großen Teil der Diskussion nahm die Frage der Zusammenarbeit der Polizei mit Jugendämtern, dem Kinder- und Jugendnotdienst und anderen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ein. Deutlich wurde die Wichtigkeit einer guten Kooperation dieser Stellen, denn wenn sich bei polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt der Verdacht auf eine Kindesmisshandlung aufdrängt, eine offensichtliche Vernachlässigung der Kinder festgestellt wird oder wenn Kinder/Jugendliche infolge des Polizeieinsatzes ggf. alleine in der Wohnung verbleiben würden und keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten für die sie bestehen, ist die Arbeit des Jugendamtes bzw. von Kinder- und Jugendschutzprojekten gefragt.

Um zum einen den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen bei einem polizeilichen Einsatz aufgrund häuslicher Gewalt besser gerecht werden zu können und zum anderen den Einsatzbeamten vor Ort von der schwierigen Aufgabe eines kindgemäßen Umgangs mit den kindlichen Zeugen häuslicher Gewalt zu entlasten, wurde in der Arbeitsgruppe eine Rufbereitschaft des Jugendamtes bzw. entsprechend zuständiger Kinder- und Jugendschutzprojekte als eine sinnvolle Unterstützung genannt. Als verbesserungswürdig wurden auch die Möglichkeiten, die den Einsatzbeamten bei nächtlichen Einsätzen und an Wochenenden zur Verfügung stehen, genannt. In diesen Fällen kann derzeit nur auf den Kinder- und Jugendnotdienst zurückgegriffen werden. Diese und andere Fragen verdeutlichten die Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung der Jugendämter in die Bemühungen um verbesserte Interventionsstrategien bei häuslicher Gewalt. Die Arbeitsgruppenteilnehmer/-innen sprachen sich daher für das Vorantreiben entsprechender Diskussionen mit den Jugendämtern aus.

Zur Situation der Kinder bei einer polizeilichen Vorführung der Mutter als Zeugin

Ist schon für alle Beteiligten die Situation bei Notrufeinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt schwierig genug, so potenziert sich dies bei einer polizeilichen Vorführungen der Frau zur Zeugenaussage bei der Amtsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft. Polizeiliche Vorführungen zur gerichtlichen Zeugenvernehmung können grundsätzlich dann erfolgen, wenn Zeugen einer vorherigen, wiederholten polizeilichen Ladung zur Zeugenaussage nicht gefolgt sind. Davon sind auch Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt nicht ausgenommen. Wie häufig dies in Fällen häuslicher Gewalt geschieht, wird unterschiedlich eingeschätzt. Aus Sicht der einzelnen Polizeidirektionen und Polizeiabschnitte erfolgen sicherlich nur wenige zwangsweise Vorführungen von Opfern häuslicher Gewalt. Auch die Amtsanwaltschaft berichtet von geringen Fallzahlen, wohingegen mit entsprechenden Ermittlungen betraute Ermittlungsrichter häufiger polizeiliche Vorführungen zur Zeugenaussage veranlassen müssen.

Unabhängig von der Quantität ist jedoch jede einzelne Situation für alle Beteiligten unangenehm. Die Polizei steht unangemeldet in den frühen Morgenstunden vor der Tür, um eine Frau zwangsweise einer gerichtlichen Stelle zur Zeugenaussage vorzuführen. Die den Einsatz durchführenden Beamten wissen nicht, dass es sich um ein Opfer häuslicher Gewalt handelt, sie wissen nichts über die familiäre Situation, wer sich in der Wohnung aufhält, ob Kinder anwesend sind, ob die vorzuführende Zeugin und/oder die Kinder akut gefährdet sind etc.

Im Rahmen der Fachgruppenarbeit bei BIG wurde zwar diskutiert, wie sich die Situation in diesen Fällen für die Frau gestaltet und wie diese ggf. zu verbessern sei. Bislang konnte jedoch noch zuwenig Augenmerk darauf gelegt werden, wie die Belastung der Kinder reduziert werden kann, wenn ihre vom Vater bzw. Stiefvater misshandelte Mutter frühmorgens von der Polizei abgeholt wird.

Aus Zeitgründen entfiel dieser Punkt in der Diskussion der Arbeitsgruppe 4.

LITERATUR

- POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN, DIREKTION 7 VB 112 (1998): ABSCHLUSSBERICHT ZUR AUSWERTUNG DER ANZEIGEN UND TÄTIGKEITSBERICHTE „HÄUSLICHE GEWALT“ IN DER DIREKTION 7 VOM 10. 11. 1997 BIS 10. 02. 1998.
 SENATSVERWALTUNG FÜR ARBEIT, BERUFLICHE BILDUNG UND FRAUEN (1998): POLIZEILICHE INTERVENTION BEI GEWALTATEN VON MÄNNERN GEGEN FRAUEN IM HÄUSLICHEN BEREICH. ERGEBNISSE UND AUSWERTUNG EINER SCHRIFTLICHEN BEFRAGUNG IN SECHS BERLINER POLIZEIABSCHNITTEN. BERLIN.
 BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (1998): DIE FAMILIE IM SPIEGEL DER AMTLICHEN STATISTIK. 3., AKTUALISIERTE UND ERWEITERTE AUFLAGE. BONN.

AUSGEWÄHLTE LITERATUR ZUM THEMA KINDER UND HÄUSLICHE GEWALT

- BINGEL, IRMA; SELG, HERBERT: KINDER IM FRAUENHAUS, FORSCHUNGSBERICHT 3, STAATSNSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG AN DER UNIVERSITÄT BAMBERG, 1998
 BURTON, SHEILA; REGAN, LINDA; KELLY, LIZ: SUPPORTING WOMEN AND CHALLENGING MEN - LESSONS FROM THE DOMESTIC VIOLENCE INTERVENTION PROJECT. THE POLICY PRESS, BRISTOL, 1998
 CHILD AND YOUTH SERVICE REVIEW, VOL 19, NO.4, 1997
 EDLSON, JEFFREY L.; EISIKOVITS, ZVI C: FUTURE INTERVENTIONS WITH BATTERED WOMEN AND THEIR FAMILIES. SAGE, LONDON, 1996
 GLASER, DANYA: PHYSIKAL, SEXUAL AND EMOTIONAL ABUSE: RISK, TREATMENT AND OUTCOME. CURRENT OPINION IN PSYCHIATRY 1997, 10:286-289
 GRAHAM-BERMANN, SANDRA A.; LEVENDOSKY, ALYTIA A.: TRAUMATIC STRESS SYMPTOMS IN CHILDREN OF BATTERED WOMEN, JOURNAL OF INTERPERSONAL VIOLENCE, VOL. 13, NO. 1, 2/1998

- HEGE, MARIANNE, SCHWARZ, GOTTHART: GEWALT GEGEN KINDER. ZUR VERNETZUNG SOZIALER UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME IM STADTTTEIL. SANDMANN, 1992
- HESTER, MARIANNE, PEARSON, CHRIS: FROM PERIPHERY TO CENTRE- DOMESTIC VIOLENCE IN WORK WITH ABUSED CHILDREN. THE POLICY PRESS, BRISTOL, 1998
- HESTER, MARIANNE; PEARSON, CHRIS; HARWIN, NICOLA: MAKING AN IMPACT – CHILDREN AND DOMESTIC VIOLENCE. A READER AND TRAINING RESOURCE. BARNADOS & NSPCC LEICESTER, 1998
- HESTER, MARIANNE; RADFORD, LORRAINE: DOMESTIC VIOLENCE AND CHILD CONTACT ARRANGEMENTS IN ENGLAND AND DENMARK. THE POLICY PRESS, BRISTOL, 1996
- JAFFE, PETER G.; WOLFE, DAVID A.; WILSON, SUSAN KAYE: CHILDREN OF BATTERED WOMEN, SAGE, 1990
- MARKWARD, MARTHA: THE IMPACT OF DOMESTIC VIOLENCE ON CHILDREN, FAMILIES IN SOCIETY: THE JOURNAL OF CONTEMPORARY HUMAN SERVICES, VOL 78,NO.1, 1997
- MCNEAL COSANDRA,; AMATO, PAUL R.: PARENT’S MARITAL VIOLENCE. LONG-TERM CONSEQUENCES FOR CHILDREN, JOURNAL OF FAMILY ISSUES, VOL. 19, No. 2, 3/1998
- MULLENDER, AUDREY; MORLEY, REBECCA: CHILDREN LIVING WITH DOMESTIC VIOLENCE. PUTTING MEN’S ABUSE OF WOMEN ON THE CHILD CARE AGENDA, WHITING & BIRCH LTD, LONDON 1994
- PELED, EINAT, JAFFE, PETER G.; EDLESON, JEFFERY L.: ENDING THE CICLE OF VIOLENCE. COMMUNITY RESPONSE TO CHILDREN OF BATTERED WOMEN, SAGE,LONDON, 1995
- PELED, EINAT: INTERVENTION WITH CHILDREN OF BATTERED WOMEN: A REVIEW OF CURRENT LITERATURE
- WAGAR, JANET M.; RODWAY, MARGARET R.: AN EVALUATION OF A GROUP TREATMENT APPROACH FÜR CHILDREN WHO HAVE WITNESSED WIFE ABUSE, JOURNAL OF FAMILY VIOLENCE, VOL 10, No. 3, 1995

© PROJEKT WiBIG – WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG INTERVENTIONSPROJEKTE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT

Schläge gegen Mütter treffen auch die Kinder

Berliner Helfer bei häuslicher Gewalt sollen stärker den Nachwuchs berücksichtigen/Workshop

BERLIN (se). Wie verarbeiten Kinder häusliche Gewalt, wie erleben sie die Hilflosigkeit ihrer Mütter, wenn diese von ihren Ehemännern oder Lebenspartnern geschlagen werden? Und wie kann man ihnen helfen, solche Erlebnisse zu verarbeiten? Mit diesen Themen beschäftigte sich jüngst ein Workshop „Kinder und häusliche Gewalt“, zu dem die Universität Osnabrück etliche Berliner Fraueneinrichtungen und Beratungsstellen ins Rote Rathaus geladen hatte. Referentinnen aus Deutschland, England und Schweden informierten über Hilfsprojekte.

Für die stellvertretende Leiterin des Projektes zur wissenschaftlichen Begleitung von Interventionsmodellen gegen häusliche Gewalt Barbara Kavemann, ist vor allem deutlich geworden, dass häusliche Gewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlungen häufig ein Problemkreis sind und gemeinsam gesehen werden müssten. Beratungsstellen, Frauenhäuser und Jugendämter müssten enger kooperieren. Kinder, die mit ihren Müttern in die Frauenhäuser fliehen, brauchten eine stärkere Unterstützung. So fehlten beispielsweise Gelder für eine Kinderbetreuung in Zufluchtwohnungen.

Umgekehrt müssten die Mitarbeiter von Familien- und Erziehungsberatungsstellen nicht nur auf die Probleme der Kinder eingehen, wenn ihnen diese vorgestellt würden, sondern auch die Mutter ins Blickfeld nehmen. „Häusliche Gewalt wird von Kindern oft verschwiegen, weil sie unter den Erwachsenen als Tabu behandelt wird“, sagt Barbara Kavemann. Kinder würden dieses Geheimnis zudem aus Loyalität ihren Eltern gegenüber nicht preisgeben.

Die Referate der britischen und schwedischen Expertinnen machten ihren Kolleginnen an der Spree deutlich, „dass in Berlin zu beschränkt auf die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder eingegangen wird.“ Anregungen wurden aufgenommen. Ähnlich wie in Großbritannien soll die Arbeit mit den Kindern künftig eine Falldokumentation begleiten. Zu ihr gehören Fragebögen, mit deren Hilfe Psychologen und Berater den kindlichen Erfahrungen mit häuslicher Gewalt auf die Spur kommen sollen.

Als positiv bewertete die Soziologin Barbara Kavemann das geänderte Vorgehen der Polizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt. „Die Beamten berücksichtigen bei ihren Einsätzen zunehmend den Umstand, dass Kinder davon ebenso betroffen sind, wie ihre Mütter.“ Auch die Justiz bemühe sich zunehmend, Kinder und Mütter nach der Trennung vom Mann vor Übergriffen zu schützen. „Man überlegt, wie verhindert werden kann, dass Väter im Rahmen ihres Besuchsrechts Kinder misshandeln können oder versucht Wege zu finden, damit Mütter bei der Übergabe der Kinder an die besuchenden Väter nicht alleine sind und erneut möglichen Gewalttaten ausgesetzt sind“.